

1. GELTUNGSBEREICH UND EINBEZIEHUNG

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB"), sowie die darin und in den jeweiligen Bestellungen enthaltenden Bestimmungen, einschließlich der jeweils ausdrücklich einbezogenen Unterlagen, Dokumente und sonstigen Materialien (insbesondere Bestellunterlagen („Purchase Order“ oder „PO“), Spezifikationen und Zeichnungen) (nachfolgend zusammenfassend: "**Vertrag**") gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der jeweils Auftrag gebenden Gesellschaft des General Electric Konzerns (nachfolgend: "**Käufer**") und seinen Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: "**Lieferanten**") für den Einkauf und die Lieferung von Waren, Gütern oder sonstigen Materialien und beweglichen Sachen sowie Leistungen jeglicher Art (nachfolgend: "**Liefergegenstände**").

1.2 Diese AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Liefergegenständen, ohne dass der Käufer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

1.3 **Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AEB oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Lieferanten ("Lieferanten-AGB") erkennt der Käufer nicht an, es sei denn der Käufer hat ausdrücklich und schriftlich der Geltung abweichender Lieferanten-AGB zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Käufer nicht ausdrücklich widersprochen hat oder die Lieferung in Kenntnis der Lieferanten-AGB vorbehaltlos annimmt.**

1.4 Soweit der Käufer in einer Bestellung Bezug auf Angebote oder Angebotsbeschreibungen des Lieferanten nimmt, stellt diese Bezugnahme keine Anerkennung der Lieferanten-AGB oder etwaigen von diesen AEB abweichenden Bestimmungen in dem jeweiligen Angebot oder der Angebotsbeschreibung dar.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB bzw. dem Vertrag nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.6 Bestellungen des Käufers gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant den Käufer zum Zweck der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

1.7 Der Lieferant ist gehalten, Bestellungen des Käufers innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen (Annahme). Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Auftragsbestätigung beim Käufer. Eine verspätete Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch den Käufer.

1.8 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§14, 310 Abs. 1 BGB.

2. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND LIEFERMENGEN

2.1 Preise

2.1.1 Der im Angebot angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich (a) gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist sowie (b) aller sonstigen Steuern und Gebühren die im Hinblick auf unter diesem Vertrag erworbenen Liefergegenstände anfallen oder fällig werden, es sei denn, die jeweils anfallenden Steuern und Gebühren sind für den Käufer erstattungsfähig; in diesem Fall ist die entsprechende Steuer oder Gebühr gesondert auf der Rechnung des Lieferanten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auszuweisen.

2.1.2 Keine Partei ist für Unternehmenssteuer der anderen Partei oder für Einkommensteuer des Personals oder der Subunternehmer der anderen Partei verantwortlich. Wenn der Käufer gesetzlich verpflichtet ist, Steuern einzubehalten, für die der Lieferant verantwortlich ist, zieht der Käufer diese Steuern von der Zahlung an den Lieferanten ab und stellt dem Lieferanten einen gültigen Steuerbeleg aus. Wenn der Lieferant von einer Steuer befreit ist oder Anspruch auf Befreiung hat, muss der Lieferant dem Käufer mindestens dreißig (30) Tage vor Fälligkeit der Zahlung eine diesbezügliche gültige Steuerbescheinigung oder andere erforderliche offizielle Unterlagen vorlegen.

2.1.3 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich ggf. einer Transport- und Haftpflichtversicherung sowie Lohnneben- und Arbeitskosten) mit ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen des Käufers zurückzunehmen.

2.1.4 Der Lieferant sichert zu, dass die Preise und Konditionen für die vom Käufer erworbenen Liefergegenstände oder Leistungen nicht höher sind, als die Preise und Konditionen, welche der Lieferant Dritten für vergleichbare Liefergegenstände gewährt oder einräumt. Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich über Preisreduzierungen oder Konditionenverbesserungen für vergleichbare Liefergegenstände oder Leistungen informieren und die Parteien werden umgehend die entsprechenden Anpassungen vornehmen.

2.2 Zahlungen

2.2.1 Zahlungsbedingungen

a) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung im Erfassungssystem des Käufers oder, wenn zum Zeitpunkt des Rechnungserhalts noch nicht geliefert oder geleistet wurde, 30 Tage nach Erhalt der Lieferung und Leistung wie vermerkt im Erfassungssystem des Käufers, zur Zahlung fällig ("**Fälligkeitstermin**"). Für den Fall, dass Käufer und Lieferer ein [schriftliches] Abnahmeverfahren von nicht mehr als 30 Tagen vereinbart haben, ist die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Abnahme der Lieferung und/oder Leistung fällig.

2.2.2 Vorzeitige Zahlung

Der Käufer kann dem Lieferanten Lieferkettenfinanzierungsprogramme mit Finanzinstituten (einschließlich Banken) anbieten, sofern diese verfügbar sind („**Lieferkettenfinanzierungsprogramme**“). Im Rahmen der Lieferkettenfinanzierungsprogramme ist der Käufer berechtigt, für jeden Tag, an dem die Zahlung vor dem Fälligkeitstermin geleistet wird, einen Zahlungsrabatt in Höhe des mit dem Finanzinstitut vereinbarten Satzes (den „**täglichen Abzinsungssatz**“) vom geschuldeten Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen.

Sollte der Fälligkeitstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, gilt grundsätzlich der nächste Werktag als Fälligkeitstermin und der Käufer berechnet den täglichen Abzinsungssatz für jeden Tag, an dem die Zahlung vor diesem Tag geleistet wird. Soweit sich dies auf Zahlungen auswirkt, die bereits im Rahmen dieser Bestellung an den Lieferanten geleistet wurden, unterliegt der zu verrechnende tägliche Abzinsungssatz der Zustimmung des Lieferanten. Alternativ kann der Käufer einen Pauschalrabatt für vorzeitige Zahlung (den „**Pauschalrabatt**“) vereinbaren, um Zahlung an einem bestimmten Tag vor dem Fälligkeitstermin (dem „**Pauschalrabattdatum**“) zu leisten. Der Pauschalrabatt entspricht dem täglichen Abzinsungssatz für jeden Tag zwischen dem Pauschalrabattdatum und dem Fälligkeitstermin. Sollte das Pauschalrabattdatum auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, leistet der Käufer nach Abzug des Pauschalrabatts am nächsten Werktag die Zahlung. Der Abzug von Zahlungsrabatten ist auch dann zulässig, wenn der Käufer aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält und, soweit gesetzlich zulässig, auch für den Fall, dass gesetzliche Bestimmungen eine Zahlung vor dem Tag der Zahlung erfordern.

2.2.3 Zahlungszusammenfassung

a) Der Käufer kann sich dazu entscheiden, alle offenen Rechnungen, deren Fälligkeitstermine vom sechzehnten Tag eines Monats bis zum fünfzehnten Tag des nächsten Monats reichen, zusammenzufassen und die Zahlung für diese Rechnungen am dritten Tag des nachfolgenden Monats zu leisten (jeder dieser Zahlungstermine wird als „**monatlicher Zahlungstag**“ bezeichnet).

b) Alternativ zum vorgenannten Verfahren, kann der Käufer alle offenen Rechnungen vierteljährlich wie folgt zusammenfassen: (i) Rechnungen mit Fälligkeitstermin vom vierten November bis zum zwanzigsten Februar werden am dritten Januar bezahlt; (ii) Rechnungen mit Fälligkeitstermin vom einundzwanzigsten Februar bis zum dreißigsten Mai werden am dritten April bezahlt; (iii) Rechnungen mit Fälligkeitstermin vom einunddreißigsten Mai bis zum dreißigsten August werden am dritten Juli bezahlt; und (iv) Rechnungen mit Fälligkeitstermin vom einunddreißigsten August bis zum dritten November werden am dritten September bezahlt (jeder dieser Zahlungstermine wird als „**vierteljährlicher Zahlungstag**“ bezeichnet).

Das Verfahren der Zahlungszusammenfassung hat zur Folge, dass einige Rechnungen früher oder später als zu ihrem ursprünglichen Fälligkeitstermin bezahlt werden. Sollte ein monatlicher oder vierteljährlicher Zahlungstag auf einen Tag fallen, der kein Werktag ist, gilt der nächste Werktag. Darüber hinaus erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, dass der Käufer die Zahlungstage nach vorheriger schriftlicher Mitteilung um bis zu fünf (5) zusätzliche Werktage anpassen kann und die nach dem Verfahren vereinbarten Zahlungstage als neue Fälligkeitstermine gelten.

Die Zahlungszusammenfassung ist auch dann zulässig, wenn der Käufer aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält und, soweit gesetzlich zulässig, auch für den Fall, dass gesetzliche Bestimmungen eine Zahlung vor dem Zahlungstag erfordern.

2.2.4 Verschiedenes

c) Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB). Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt des Verzugs des Käufers gelten die gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist eine schriftliche Mahnung durch den Lieferanten erforderlich.

d) Zahlungen des Käufers bedeuten keine Anerkennung der Liefergegenstände als vertragsgemäß.

e) Rechnungen sind spätestens innerhalb von 120 Tagen nach Eingang der Lieferung oder vollständiger Erfüllung der Leistung zu stellen. In sämtlichen Rechnungen, Auftragsbestätigungen und Lieferpapieren sind die Bestellnummer, die Artikelnummer, die Liefermenge und die Lieferanschrift des Käufers, Kunden oder des Dritten anzugeben. Sofern der Käufer Liefergegenstände und/oder Leistungen an den Lieferanten für die Herstellung der Liefergegenstände und/oder Leistungen der Bestellung geliefert/erbracht haben sollte, sind diese als solche in der Rechnung separat aufzuführen (wie z.B. Ware unter Eigentumsvorbehalt, Konsignationsware, Werkzeuge oder Technologien (häufig als „Unterstützung“ für Import-/Zollzwecke) bezeichnet). Jede Rechnung muss auch Referenzinformationen über die gelieferte Konsignationsware enthalten sowie die gewährten Rabatte, Gutschriften oder Rückvergütungen bezogen auf den Grundpreis, der den Rechnungspreis bestimmt hat. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

f) Der Käufer ist berechtigt verspätete, unrichtige oder unvollständige Rechnungen und Lieferpapiere zurückzuweisen. Sollte sich durch eine berechtigte Zurückweisung die Bearbeitung durch den Käufer im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs verzögern, verlängern sich die in Ziffer 2.2.1 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

g) Der Lieferant versichert, dass er zum Empfang der Zahlungen in der auf der jeweiligen Bestellung ausgewiesenen Währung berechtigt ist. Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schuldet der Käufer im Hinblick auf die Zahlungsmodalitäten keine zusätzlichen Gebühren oder Kosten jeglicher Art.

h) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrags stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten solange ihm noch Ansprüche aus unvollständiger oder mangelhafter Leistung gegenüber dem Lieferanten zustehen.

i) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

j) Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Käufers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss dem Käufer seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Käufers (z.B. Materialbestellung) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

k) Gerät der Käufer in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn sich der Käufer zur Mitwirkung verpflichtet hat und das Unterbleiben der Mitwirkung vom Käufer zu vertreten ist.

2.3 **Mengen**

2.3.1 **Allgemeines**

- a) Der Käufer ist nicht zur Abnahme von Mindestmengen verpflichtet, sofern nicht im Einzelfall, insbesondere in der Bestellung oder der Bestellfreigabe oder einer anderen Freigabe durch den Käufer etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
- b) Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Lieferant im Hinblick auf die Liefermenge keine wesentlichen Verpflichtungen eingehen oder Produktionsvorkehrungen treffen, die über die mit dem Käufer in der jeweiligen Bestellung oder Bestellfreigabe vereinbarte Liefermenge hinaus gehen und/oder solche Maßnahmen vor dem Zeitpunkt ergreifen, zu dem sie für die fristgerechte Lieferung an den Käufer erforderlich sind. Jede Nichtbeachtung geht allein zu Lasten des Lieferanten.
- c) Vorzeitige sowie Mehr- und Überlieferungen kann der Käufer auf Kosten (einschließlich aller Kosten für Lagerung und Abwicklung) auf Risiko des Lieferanten an diesen zurückschicken .

2.3.2 **Ersatzteile**

- a. Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, ist der Lieferant insoweit gesetzlich zulässig verpflichtet, für alle vom Käufer bestellten Liefergegenstände Ersatzteile für einen Zeitraum von 20 Jahren nach Produktionseinstellung des jeweiligen Liefergegenstandes, in jedem Fall mindestens jedoch für den Zeitraum der gewöhnlichen Nutzungsdauer der Liefergegenstände, bereitzuhalten ("**Ersatzteilzeitraum**"). Mit schriftlicher Zustimmung des Käufers ist der Lieferant berechtigt ein alternatives Ersatzteil zu liefern, sofern es die gleiche Form, Passform und Funktion wie das ursprüngliche Ersatzteil aufweist. Der Lieferant wird die Lieferung von Ersatzteilen auch nach Ablauf des Ersatzteilzeitraums, wenn der Käufer während des jeweiligen Ersatzteilzeitraums mindestens 20 Ersatzteile pro Jahr bestellt hat.
- b. Während der ersten zwei Jahre des Ersatzteilzeitraums ("**Zweijahreszeitraum**") ist der Lieferant nicht berechtigt für Ersatzteile höhere Preise zu verlangen, als die zum Zeitpunkt der Produktionseinstellung gültigen Serienpreise. Vorhaltungskosten für Ersatzteile fallen während des Zweijahreszeitraums nicht an.
- c. Nach Ablauf des Zweijahreszeitraums werden die Parteien die Preise für die Ersatzteile einvernehmlich auf Grundlage der tatsächlichen Kosten des Lieferanten für die Produktion der Ersatzteile zuzüglich etwaiger Sonderkosten für die Verpackung vereinbaren.
- d. Sofern im Einzelfall und im Voraus zwischen den Parteien nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Käufer nicht zur Abgabe von Mindestersatzteilbestellungen oder zur Abnahme von Mindestersatzteilmengen verpflichtet.
- e. Der Lieferant wird auch nach Ablauf des Ersatzteilzeitraums alle in seinem Eigentum befindlichen Werkzeuge, die zur Produktion der Ersatzteile benötigt werden, in ordnungsgemäßem und funktions- sowie betriebsfähigem Zustand weiter vorhalten und diese Werkzeuge ohne vorherige Kontaktaufnahme mit dem Käufer, verbunden mit einem Vorkaufrecht für das jeweilige Werkzeug, nicht verkaufen oder auf sonstige Weise veräußern oder entsorgen.
- f. Falls der Lieferant nach dem Ersatzteilzeitraum plant die Produktion eines Ersatzteils einzustellen, wird er den Käufer ein Jahr im Voraus davon in Kenntnis setzen und damit dem Käufer die Möglichkeit eines letzten Kaufes einräumen.

3. **LIEFERUNG, GEFAHR- UND EIGENTUMSÜBERGANG**

3.1 **Lieferung**

- 3.1.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend.
- 3.1.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sowie vorzeitige Lieferungen nicht zulässig.
- 3.1.3 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 3.1.4 Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Käufer uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist. Die Regelungen in Ziffer 3.1.5 bleiben unberührt.
- 3.1.5 Im Falle des Lieferverzugs ist der Käufer berechtigt, ohne weitere Fristsetzung pauschalierten Schadensersatz in Höhe von eins Komma fünf Prozent (1,5%) des Gesamtbestellwerts für jede angefangene Woche des Lieferverzugs, jedoch nicht mehr als zehn Prozent (10%) des Gesamtbestellwerts, geltend zu machen. Der Käufer ist berechtigt, pauschalierten Schadensersatz neben der Erfüllung geltend zu machen. Nimmt der Käufer die verspätete Leistung an, muss er den pauschalierten Schadensersatz spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Käufer ausdrücklich vorbehalten.
- 3.1.6 Sofern nicht etwas anderes schriftlich in der jeweiligen Bestellungen vereinbart ist, erfolgen alle Lieferungen *Frei Frachtführer* ("**FCA**") ab Werk des Lieferanten.
- 3.1.7 Liefergegenstände die direkt an Kunden des Käufers oder an einen anderen Ort entsprechend den Anweisungen des Kunden geliefert werden, und die entweder (a) nicht exportiert oder (b) aus den Vereinigten Staaten von Amerika exportiert werden sollen, sind *Ab Werk* ("**EXW**") des Lieferanten zu liefern.
- 3.1.8 Der Käufer ist berechtigt, gegenüber dem Lieferanten Einzelheiten zur Beförderung der Liefergegenstände festzulegen und entsprechende Anweisungen zu erteilen. Die Nichtbeachtung dieser Vorgaben verpflichtet den Lieferanten zur Übernahme aller anfallenden Lieferkosten. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Käufers bleiben vorbehalten.
- 3.1.9 Der Gefahrenübergang vom Lieferanten auf den Käufer findet zu dem Zeitpunkt statt, zu dem die Gefahr gemäß dem vereinbarten Incoterm übergeht.

4. **EIGENTUM DES KÄUFERS**

- 4.1 Alle materiellen und immateriellen Vermögenswerte, die dem Lieferanten durch den Käufer zur Verfügung gestellt wurden oder für die der Käufer Zahlungen an den Lieferanten geleistet hat oder mit gewerblichen Schutzrechten des Käufers (siehe Ziffer 5) hergestellt wurden sowie alle hiermit verbundenen und daraus resultierenden oder diese ersetzenden Gegenstände jeglicher Art (insbesondere Sachen und Rechte) werden *GE Vernova Grid Solutions Rev. C - Germany/Austria (Rev. 20 March 2024)*

und verbleiben Eigentum des Käufers ("**Käufereigentum**"). Das Käufereigentum umfasst Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Software, Knowhow, gewerbliche Schutzrechte einschließlich Marken-, Patent- und Urheberrechte ("**Gewerbliche Schutzrechte**") und alle sonstigen Unterlagen, Dokumente und Informationen jeglicher Art.

4.2 Das Käufereigentum wird dem Lieferanten übergeben wie besichtigt. Der Lieferant nutzt das Käufereigentum auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten. Gewährleistungsansprüche des Lieferanten im Hinblick auf die Beschaffenheit des Käufereigentums, insbesondere wegen offenerer oder verdeckter Mängel sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Lieferant hat das Käufereigentum nach schriftlicher Aufforderung an den Käufer zurückzugeben.

4.3 Der Lieferant wird das Käufereigentum deutlich als solches bezeichnen und kenntlich machen oder auf andere Weise ersichtlich als Eigentum des Käufers kennzeichnen und soweit möglich gesondert, abgesichert und getrennt vom Eigentum des Lieferanten verwahren und lagern.

4.4 Der Lieferant wird alle Anweisungen des Käufers im Hinblick auf die Verwahrung und Lagerung des Käufereigentums befolgen. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, das Käufereigentum durch anderes Eigentum auszutauschen oder zu ersetzen.

4.5 Während der Nutzung hat der Lieferant das Käufereigentum von Belastungen und Rechten Dritter jeglicher Art frei zu halten und im üblichen Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

4.6 Das Käufereigentum ist auf schriftliche Anforderung, spätestens jedoch nach Erfüllung des Vertrages in vergleichbarem Zustand wie bei Übergabe unter Berücksichtigung der gebrauchstüblichen Abnutzung vom Lieferanten an den Käufer zurückzugeben. Bei Verlust oder Wertminderung außerhalb der gebrauchstüblichen Abnutzung ist vom Lieferanten Ersatz zu leisten. Der Lieferant wird das Käufereigentum auf eigene Kosten verpacken und an den Käufer zurücksenden.

4.7 Entsprechend Ziffer 14 sind alle Konsignationsmaterialien oder sonstigen an den Lieferanten übergebenen Werkzeuge oder Technologien, die der Lieferant für die Herstellung der Liefergegenstände benutzt oder eingesetzt hat, vom Lieferanten in der Waren- oder Handelsrechnung ordnungsgemäß in einer für den internationalen Versand geeigneten Weise zu kennzeichnen.

5. **Gewerbliche Schutzrechte**

5.1 Der Käufer erteilt dem Lieferanten zum alleinigen Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Leistung eine einfache, nicht übertragbare und jederzeit widerrufliche Lizenz am Käufereigentum..

5.2 Die den Parteien vor Vertragsschluss exklusiv zustehenden gewerblichen Schutzrechte verbleiben bei der jeweiligen Partei. Dennoch gilt: Sämtliche Gewerblichen Schutzrechte an Ergebnissen durch oder aufgrund der Nutzung oder Verwertung des Käufereigentums durch den Lieferanten (insbesondere Ideen, Erfindungen, Verfahren, Spezifikationen oder Dokumentationen), unabhängig davon ob im Zuge der Vertragserfüllung oder auf sonstige Weise ("**Arbeitsergebnisse**"), stehen dem Käufer zu.

5.3 Dem Käufer gebührt das alleinige Recht zur Verwertung der Arbeitsergebnisse für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, insbesondere das Recht zur Abänderung, Bearbeitung, Umgestaltung, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Verbreitung in allen Medien, sowie das Recht diese Verwertung durch Dritte vornehmen zulassen.

5.4 Der Lieferant tritt alle bestehenden und zukünftigen Verwertungsrechte in Bezug auf die Arbeitsergebnisse im Voraus an den Käufer ab. Soweit eine Abtretung wegen der konkreten Umstände des Einzelfalls oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht möglich ist, erteilt der Lieferant dem Käufer eine gebührenfreie, weltweite, ausschließliche, unwiderrufliche und unbefristete Lizenz zur Nutzung der Arbeitsergebnisse einschließlich dem Recht Unterlizenzen in unbeschränktem Umfang zu erteilen. Sollte auch eine solche Lizenzerteilung wegen der konkreten Umstände des Einzelfalls oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht möglich sein, verzichtet der Lieferant auf die gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an diesen Arbeitsergebnissen und stimmt allen Handlungen zu, die ansonsten als Verletzung dieser Rechte angesehen würden. Soweit der Lieferant zur Einräumung der Lizenz in Satz 2 nicht berechtigt ist, wird er sich nach besten Kräften um eine Einräumung der entsprechenden Rechte vom Berechtigten zu Gunsten des Käufers bemühen.

5.5 Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Handlungen vorzunehmen und sämtliche Erklärungen abzugeben, die zur Abtretung und Übertragung der Nutzungsrechte sowie zur Einräumung der Gewerblichen Schutzrechte an den Käufer erforderlich sind. Der Lieferant verzichtet, soweit gesetzlich zulässig, auf das Recht zur Nennung des Urhebers.

5.6 Sofern der Lieferant ohne schriftliche Zustimmung des Käufers Liefergegenstände zum Zwecke des Verkaufs für Dritte entwirft, konstruiert oder herstellt, die im Wesentlichen den für den Käufer entworfenen oder hergestellten Liefergegenständen gleichen oder die bei vernünftiger Betrachtungsweise zum Austausch oder zur Reparatur von Waren oder Gütern des Käufers geeignet sind ("**Drittwaren**"), ist der Käufer berechtigt vom Lieferanten die Vorlage von eindeutigen Beweisen und die Abgabe einer (ggf. strafbewehrten) Erklärung dahingehend zu verlangen, dass weder der Lieferant noch seine Angestellten, Auftragnehmer oder Handelsvertreter oder mit dem Lieferanten im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen ganz oder teilweise, direkt oder indirekt Käufereigentum dazu genutzt haben, um Drittwaren zu entwerfen, zu konstruieren oder herzustellen.

5.7 Die Einräumung, Abtretung und Übertragung sämtlicher Schutz-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Käufer ist mit Teil-/Zahlung für die jeweilige Bestellung abgegolten. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten bestehen nicht. Die Beendigung oder der Ablauf der Bestellung gleich aus welchem Grund, hat keine Auswirkungen auf die Rechte und Lizenzen, die der Lieferant dem Käufer gemäß dieser Ziffer 5 gewährt.

5.8 Eingebettete Software („Embedded Software“): An sog. eingebetteter Software, d.h., Software, die für das Funktionieren der Liefergegenstände notwendig und die ein integraler Bestandteil der Liefergegenstände ist und als ein solcher mitgeliefert wird, räumt der Lieferant dem Käufer, seinen Kunden und allen anderen Nutzern ein nicht-exklusives, weltweites, nicht widerrufbares, unbefristetes, kostenloses Nutzungsrecht ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere .Nutzung, Laden, Installation, Ausführung, Demonstration, Verkauf/Vertrieb, Testen, Weiterverkauf, Unterlizenzierung und Vertrieb der eingebetteten Software als ein integraler Bestandteil der Liefergegenstände. Sollte es sich bei der eingebetteten Software um Drittsoftware handeln, hat der Lieferant die für den Käufer erforderliche Lizenz von dem Dritten beizubringen.

5.9 Open Source Software: Die Liefergegenstände dürfen keine Freeware, frei zu nutzende Software (sog. „free use software“) oder Open Source Software enthalten. Open Source Software ist Software, die als „open source software“ oder „freeware“ oder die in irgendeiner anderen Art öffentlich vertrieben wird, und deren Source Code der Öffentlichkeit allgemein zugänglich ist unter Bedingungen, die Veränderungen und

die Weiterverbreitung der Software erlauben und für diese Fälle eine Verpflichtung vorsieht, (i) der Source Code zu veröffentlichen oder zu verbreiten, (ii) die Software für den Zweck der Herstellung abgeleiteter Arbeiten/Werke zu lizenzieren; und/oder (iii) gebührenfrei weiterzuverbreiten. Gleiches gilt für Software, deren Weiterverbreitung lizenziert sein muss oder deren Verbreitung unter eine Copyleft Lizenz oder eine der folgenden Lizenzvereinbarungen oder Vertriebsmodelle fällt: (i) GNU's General Public License (GPL), Lesser/Library GPL (LGPL), oder Affero General Public License (AGPL), (ii) die Artistic Lizenz (e.g., PERL), (iii) die Mozilla Public Lizenz, (iv) Common Public Lizenz, (v) die Sun Community Source Lizenz (SCSL), (vi) die BSD Lizenz, (vii) die Apache Lizenz und/oder (viii) andere Open Source Software Lizenzen; und/oder (c) falls es andere Einschränkungen auf behauptete Patente gibt. "Copyleft Lizenz" sind die GNU General Public Lizenzen Version 2.0 (GPLv2) oder Version 3.0 (GPLv3), Affero General Public Lizenz Version 3 (AGPLv3), oder jede andere Lizenz, deren Nutzungsbedingung für den Fall der Nutzung, Veränderung, Verbreitung oder Zurverfügungstellung der lizenzierten Software über ein Netzwerk vorsieht, dass die Software (1) unter der Originallizenz zu lizenzieren ist, (2) der Source Code zu veröffentlichen oder zu verbreiten ist, (3) kostenfrei zu verbreiten ist, oder (4) unter vom Lizenzgeber oder Distributoren erklärten Patenteinschränkungen steht

6. **ÄNDERUNGEN**

6.1 Der Käufer ist berechtigt, diese AEB einseitig zu ändern, um geänderten gesetzlichen, behördlichen oder vertraglichen Anforderungen zu genügen und soweit diese Änderungen nicht wesentlich sind.

6.2 Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, im Rahmen der jeweiligen Bestellung jederzeit insbesondere nachfolgende Änderungen vorzunehmen:

- a) Änderungen an Zeichnungen, Entwürfen und Spezifikationen
- b) Änderungen hinsichtlich der Verpackungs- und der Versandmethode,
- c) Ort und Zeit der Lieferung,
- d) Art und Umfang des vom Käufer bereitgestellten Käuferigentums,
- e) Qualität und Menge der Liefergegenstände, sowie
- f) Art, Umfang oder Zeitplan hinsichtlich der zu liefernden Liefergegenstände und/oder der zu erbringenden Leistungen.

6.3 Der Lieferant wird die geänderten Anforderungen erst umsetzen, wenn ihm diese schriftlich durch den Käufer zur Verfügung gestellt wurden.

6.4 Sofern Änderungen im Hinblick auf eine Bestellung zu einer Erhöhung oder Verringerung der Kosten der Liefergegenstände oder zu einer Änderung des Zeitplans für die Leistungserbringung führen, werden die Parteien einvernehmlich eine entsprechende Anpassung des Preises und/oder des Zeitplans für die jeweils betroffene Bestellung schriftlich vereinbaren.

6.5 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Anpassung des Preises oder des Zeitplans für die jeweils betroffene Bestellung innerhalb von 30 Tagen ab Benachrichtigung über die Änderungen geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Anpassung ausgeschlossen.

6.6 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich schriftlich über die nachfolgenden Änderung zu informieren:

- a) Änderungen an den Liefergegenständen einschließlich deren Spezifikation oder Zusammensetzung,
- b) Änderungen im Ablauf oder dem Fertigungsprozess,
- c) Änderungen hinsichtlich der Fertigungsstätten, der Ausstattung und Werkzeuge sowie Standortveränderungen,
- d) Verlagerung der Fertigung oder der damit verbundenen Arbeiten an einen anderen Standort, sowie
- e) Änderungen im Hinblick auf Subunternehmer.

6.7 Entsprechende Änderungen werden erst wirksam und dürfen vom Lieferanten erst dann vorgenommen werden, wenn der Käufer der jeweiligen Änderung schriftlich zugestimmt hat.

6.8 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Änderungen, insbesondere vom Käufer übermittelte Anforderungsänderungen, ordnungsgemäß und vollständig zu dokumentieren und dies dem Käufer auf Verlangen nachzuweisen.

7. **INSPEKTIONEN/PRÜFUNG UND QUALITÄT**

7.1 **Inspektionen/Untersuchungen**

7.1.1 Der Käufer ist jederzeit berechtigt, im nachfolgend beschriebenen Umfang Inspektionen, Untersuchungen und Besichtigungen (einschließlich etwaiger Testverfahren) vorzunehmen ("**Inspektionsrecht**"), um die Leistung und Qualität des Lieferanten zu überprüfen. Das Inspektionsrecht besteht insbesondere hinsichtlich:

der Waren, Güter und Leistungen, die im Zusammenhang mit den vom Käufer vom Lieferanten erworbenen Gegenständen stehen, wie (Roh-) Materialien, Komponenten, unfertige Produkte, Werkzeuge, Enderzeugnisse und sonstige Produkte. Ferner hinsichtlich der Geschäftsbücher und sonstiger Unterlagen des Lieferanten, sofern diese in Bezug zur jeweiligen Bestellung stehen.

7.1.2 Das Inspektionsrecht besteht an allen Orten des Lieferanten (einschließlich dem Ort der Erfüllung der Leistung und den Lieferanteneinrichtungen sowie dem Ort der Warenherstellung) und unabhängig davon, ob es sich um Einrichtungen des Lieferanten oder seiner Subunternehmer handelt. Insoweit ist der Lieferant verpflichtet, sich im Rahmen der vertraglichen Beziehung zu seinen Subunternehmern ein entsprechendes Recht für den Lieferanten auszubedingen.

7.1.3 Sofern die jeweilige Bestellung bestimmte Inspektionen, Tests oder Kontrollpunkte zu Gunsten des Käufers oder dessen Kunden vorsieht, dürfen die Liefergegenstände nicht vor Freigabe durch einen Inspektor oder einen schriftlichen Verzicht auf die Inspektion/ Test/ Kontrollpunkt versandt bzw. ausgeliefert werden. Der Käufer ist jedoch nur bei Vorliegen sachlicher Gründe berechtigt, den Versand der Liefergegenstände zu verzögern. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer 20 Tage vor der nächsten planmäßigen End- oder Zwischeninspektion bzw. Test und Kontrollpunkt entsprechend zu informieren.

7.1.4 Der Käufer wird den Lieferanten über entsprechende Inspektionen und Maßnahmen rechtzeitig informieren. Der Käufer ist berechtigt, die Inspektionen und Maßnahmen durch seine Vertreter einschließlich seiner Kunden vornehmen zu lassen.

7.1.5 Ist der Lieferant zu Unterstützungshandlungen bei der Ausübung des Inspektionsrechtes verpflichtet, wird er diese ohne Mehrkosten für den Käufer ausführen.

7.1.6 Seitens des Käufers oder von dessen Kunden durchgeführte Inspektionen, Tests und Kontrollpunkte, und insbesondere dabei nicht aufgedeckte Mängel, entbinden den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur vertragsgemäßen Erfüllung seiner Leistungspflichten im Rahmen dieses Vertrages und stellen in dieser Hinsicht keine Haftungserleichterung oder Befreiung des Lieferanten von seiner Leistungspflicht dar.

7.2 **Qualität**

7.2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf entsprechende Anforderung des Käufers diesem unverzüglich und in Echtzeit Produktionsdaten ("**Qualitätsdaten**") in der vom Käufer verlangten Form, Art und Methode zur Verfügung zu stellen.

7.2.2 Der Lieferant ist verpflichtet, ein Inspektions-, Test- und Prozesskontrollsystem zur Überwachung aller für den Käufer hergestellten oder an diesen gelieferten Liefergegenstände einzurichten und einzusetzen ("**Lieferantenqualitätssystem**"), das den Qualitätsanforderungen und Richtlinien des Käufers bzw. seiner Kunden entspricht, einschließlich aller in der jeweiligen Bestellung gesondert aufgeführten oder anderweitig zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Qualitätsanforderungen ("**Qualitätsanforderungen**").

7.2.3 Eine etwaige Abnahme des Lieferantenqualitätssystems durch den Käufer befreit den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur vertragsgemäßen Erfüllung und/oder stellt in dieser Hinsicht keine Haftungserleichterung oder Befreiung des Lieferanten von seiner Leistungspflicht dar.

7.2.4 Sofern das Lieferantenqualitätssystem nicht den Qualitätsanforderungen des Käufers entspricht, ist der Käufer berechtigt weitere Nachweise und Maßnahmen hinsichtlich der Beachtung und Einhaltung der Qualitätsanforderungen vom Lieferanten auf dessen Kosten zu fordern, die notwendig sind, um die Qualitätsanforderungen des Käufers zu entsprechen.

7.2.5 Der Lieferant ist verpflichtet die vollständigen Unterlagen bezogen auf das Lieferantenqualitätssystem einschließlich aller Test- und Untersuchungsdaten für den jeweils längsten der nachfolgenden Zeiträume aufzubewahren und dem Käufer und seinen Kunden zugänglich zu machen: (a) 3 (drei) Jahre nach Abschluss dieser Bestellung; (b) für den in den Spezifikationen dieser Bestellung angegeben Zeitraum; oder (c) den nach den geltenden Gesetzen notwendigen Zeitraum. Sollte der Lieferant nicht der Hersteller der Liefergegenstände sein, hat der Lieferant die Nachverfolgbarkeit der Liefergegenstände in Bezug auf den ursprünglichen Gerätehersteller in einem Konformitätszertifikat zu bescheinigen. Sollte der Lieferant die Nachverfolgbarkeit der Liefergegenstände nicht bescheinigen können, ist der Lieferant nicht berechtigt diese Liefergegenstände an den Käufer ohne sein schriftliches Einverständnis zu liefern. Jegliche Überprüfung oder Zustimmung von Zeichnungen durch den Käufer ist als unverbindliche Information für den Lieferanten anzusehen, entlässt diesen aber nicht aus seiner Verpflichtung alle Anforderungen dieser Bestellung zu erfüllen.

7.3 **Produktrückruf**

7.3.1 Soweit eine Behörde oder staatliche Einrichtung, die für einen Produktrückruf der Liefergegenstände zuständig ist, den Käufer oder Lieferanten schriftlich darüber informiert oder soweit der Käufer oder der Lieferant Grund zu der Annahme haben, dass die Liefergegenstände

- a) mögliche Sicherheitsrisiken bergen oder Gefahrensituationen schaffen oder verursachen können, einschließlich dem Risiko für ernsthafte Verletzungen oder den Tod,
 - b) einen Mangel, Defekt oder sonstige Qualitätsbeeinträchtigungen enthalten,
 - c) nicht den gesetzlichen oder sonstigen anwendbaren Vorschriften und Standards entsprechen, und
 - d) soweit es aus diesem Grund ratsam oder erforderlich erscheint, die betroffenen Liefergegenstände zurückzurufen und/oder zu reparieren
- werden sich der Lieferant und der Käufer umgehend über diesen Umstand und die zu Grunde liegenden Fakten und Sachverhalte in Kenntnis setzen.

7.3.2 Der Käufer ist berechtigt zu entscheiden, ob der Rückruf der betroffenen Liefergegenstände ("**Rückrufaktion**") angebracht ist, soweit nicht bereits wegen einer entsprechenden Mitteilung der zuständigen Behörde oder staatliche Einrichtung ein Rückruf unvermeidbar ist.

7.3.3 Soweit eine Rückrufaktion auf Grund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist oder soweit der Käufer oder der Lieferant entscheiden, dass eine Rückrufaktion angebracht ist, wird der Lieferant unverzüglich einen Plan vorlegen, der alle erforderlichen Maßnahmen für einen Rückruf oder eine Reparatur der Liefergegenstände enthält ("**Korrekturmaßnahmenplan**"). Der Lieferant wird dem Käufer Gelegenheit geben, die Korrekturmaßnahmenpläne vor deren Umsetzung zu prüfen.

7.3.4 Käufer und Lieferant werden sicherstellen, dass der Korrekturmaßnahmenplan für beide Parteien angemessen und akzeptabel ist. In keinem Fall darf sich der Umstand, dass sich der Käufer und Lieferant nicht auf einen Korrekturmaßnahmenplan einigen können dazu führen, dass sich die rechtzeitige Benachrichtigung eines möglichen Sicherheitsrisikos für Nutzer der Liefergegenstände verzögert oder, dass eine oder beide Parteien sich nicht gesetzesgemäß verhalten. Droht ein solcher Fall, hat der Käufer das Recht, den Korrekturmaßnahmenplan selbst zu erstellen. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, dem Lieferanten im Hinblick auf alle Korrekturmaßnahmen sowie ggf. eine damit im Zusammenhang stehende Übermittlung von Informationen und Nachweisen an die zuständigen Behörden und staatlichen Einrichtungen in angemessenem Umfang zu unterstützen. Davon unabhängig ist der Käufer jederzeit berechtigt, etwaige Korrekturmaßnahmen sowie ggf. notwendige Übermittlungen an die zuständigen Behörden und staatlichen Einrichtungen selbst vorzunehmen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, mit dem Käufer entsprechend zusammenzuarbeiten und diesen in vollem Umfang zu unterstützen.

7.3.5 Soweit feststeht, dass die Rückrufaktion durch einen Mangel verursacht wurde, für die der Lieferant verantwortlich ist, ist der Lieferant dem Käufer vollumfänglich zum Schadenersatz verpflichtet, der insbesondere die Kosten für folgende Maßnahmen einschließt: (i) Untersuchung und/oder Überprüfung der betroffenen Liefergegenstände; (ii) Benachrichtigung der Kunden des Käufers; (iii) Reparatur, oder wenn eine Reparatur der Liefergegenstände nicht möglich ist, den Rückkauf oder Ersatz der zurückgerufenen Liefergegenstände; (iv) Verpackung und Versand der zurückgerufenen Liefergegenstände; und (v) Benachrichtigung der Medien. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle entsprechend Ziffer 7.3.4 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus

oder im Zusammenhang mit einer vom Käufer durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Unberührt bleiben in jedem Fall sonstige gesetzliche Ansprüche.

7.3.6 Jede Partei wird die jeweils andere Partei konsultieren, bevor Mitteilungen im Hinblick auf mögliche Sicherheitsbedenken der betroffenen Liefergegenstände an die Öffentlichkeit, Medien oder Behörden und staatliche Einrichtungen weitergegeben werden. Diese Konsultationspflicht besteht jedoch nicht, wenn eine vorherige Konsultation eine rechtzeitige Benachrichtigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verhindern würde.

7.4 **Serienfehler**

Sollte sich während der Mängelhaftung gemäß Ziffer 8, derselbe Mangel oder dieselbe Konformitätsabweichung aufgrund von Konstruktions-, Herstellungs- oder Zulieferungsproblemen wesentlich in gleicher Weise zeigen oder wesentlich in gleicher Weise zwanzig Prozent (20%) oder mehr eines Teils oder eine Komponente desselben Herstellers oder Lieferanten betreffen, kann der Käufer auf Kosten des Lieferanten die Ursache des Mangels oder der Konformitätsabweichung untersuchen oder einen Dritten damit beauftragen festzustellen, ob ein solcher Mangel oder die Konformitätsabweichung auf dieselbe Ursache zurückzuführen ist ("**Serienfehler**"). Der Käufer wird dem Lieferanten einen Bericht mit den Ergebnissen der Untersuchung vorlegen. In dem Fall, dass im Bericht des Käufers festgestellt wird, dass ein Serienfehler vorliegt, repariert oder ersetzt der Lieferant die mangelhafte oder nicht konforme Leistung gemäß den in Ziffer 8 vereinbarten Bestimmungen. In Bezug auf die weiteren Teile, Komponenten oder Leistungen gleicher Art, an denen sich der Mangel noch nicht gezeigt hat, kann der Käufer den Lieferanten auffordern, diese vorbeugend zu ersetzen. Sollte die Ersatzleistung nicht möglich oder praktikabel sein, verlängert sich die Gewährleistungsfrist für die mit dem Serienfehler behafteten Teile, Komponenten und Leistungen, um weitere vierundzwanzig (24) Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

7.5 **Konformitätsabweichung Bearbeitungspauschale**

Für den Fall, dass der Lieferant Waren und/oder Leistungen bereitstellt, die entgegen den §§ 433 Abs. 1 und 434 BGB von den Anforderungen, Spezifikationen oder sonstigen vertraglichen Zusagen des Käufers abweichen, ist der Käufer berechtigt, eine Bearbeitungspauschale für seinen zusätzlichen Aufwand in Höhe von bis zu EUR 600 zu erheben. Zur Klarstellung, vereinbaren Käufer und Lieferant, dass diese Bearbeitungspauschale nur dazu gedacht ist, den Käufer für einen Teil seiner Verwaltungskosten zu entschädigen, die ihm aufgrund der mangelhaften oder nicht vertragsgemäßen Ware oder Dienstleistung entstehen. Die Bearbeitungspauschalen sind jedoch insgesamt auf fünf Prozent (5%) des jeweiligen Bestellwerts begrenzt und werden in EURO (oder einem entsprechenden Währungsäquivalent) ohne Mehrwertsteuer gezahlt. Nach alleinigem Ermessen des Käufers kann der Käufer dem Lieferanten die Bearbeitungspauschale verrechnen, abziehen oder in Rechnung stellen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben dem Käufer ausdrücklich vorbehalten.

8. **MÄNGELHAFTUNG**

8.1 Für Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln der Liefergegenstände (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Liefergegenstände bei Gefahrübergang auf den Käufer frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen.

8.3 Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten insbesondere diejenigen Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Spezifikationen und Qualitätsanforderungen sowie die sonstigen vom Käufer genehmigten oder übernommenen Beschreibungen, die, insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung, Gegenstand des jeweiligen Vertrags sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Dabei ist es unbeachtlich, ob die Produktbeschreibung, Zeichnung, Spezifikation oder Qualitätsanforderung vom Käufer, vom Lieferanten oder vom Hersteller oder einem sonstigen Dritten stammt.

8.4 Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gilt als vereinbarte Beschaffenheit weiterhin, dass die Liefergegenstände neu, von handelsüblicher Qualität, nicht gebraucht, nicht wiederaufbereitet oder aus wiederaufbereiteten Materialien hergestellt und für die Verwendung entsprechend dem in der Bestellung spezifizierten Zweck geeignet sind.

8.5 Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen dem Käufer Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Käufer der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

8.6 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist (z.B. im Rahmen der Qualitätsanforderungen), die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf solche Mängel, die bei der Eingangskontrolle des Käufers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Erfassung im Eingangssystem des Käufers oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

8.7 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb der vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Kosten und Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; in diesem Fall ist der Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

8.8 Im Rahmen der Nachbesserung ist der Lieferant auch verpflichtet, alle ggf. notwendigen Untersuchungen an den Liefergegenständen und - sofern erforderlich - den Versand und Austausch der Ersatzliefergegenstände jeweils auf eigene Kosten vorzunehmen.

8.9 Der Lieferant ist im Rahmen der Nachbesserung verpflichtet, auf Verlangen des Käufers alle Tests auf eigene Kosten durchzuführen, die zur Überprüfung der vertragsgemäßen Erfüllung durch den Lieferanten nach Maßgabe dieses Vertrages erforderlich sind.

8.10 Im Übrigen ist der Käufer bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

8.11 Sofern der Liefergegenstand eine Dienstleistung oder sonstige nicht auf Lieferung oder Herstellung einer Sache bezogene Leistung zum Gegenstand hat, gewährleistet der Lieferant, dass die Leistungserbringung in Art und Umfang der eines ordentlichen Kaufmannes in Übereinstimmung mit den höchsten branchentypischen Standards und Verfahrensweisen entspricht.

8.12 Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Käufer nicht auf Gewährleistungsansprüche.

8.13 Hinsichtlich der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

8.14 Abweichend von §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 438 Abs. 2 BGB verjähren Gewährleistungsansprüche des Käufers

a) (i) innerhalb von vierundzwanzig (24) Monaten ab Beginn der kommerziellen Nutzung der Liefergegenstände und/oder Leistungen sofern diese nicht in einer Kernkraftanlage genutzt werden

(ii) für Liefergegenstände und Leistungen, die in einer Kernkraftanlage genutzt werden, innerhalb von sechsunddreißig (36) Monaten nach Beginn der kommerziellen Nutzung, oder

b) innerhalb von achtundvierzig (48) Monaten ab Lieferung der Liefergegenstände bzw. Erbringung der Leistungen plus der Verzugszeiten, die dem Lieferanten zuzurechnen sind (insbesondere Verzögerungen aufgrund von fehlerhaften Liefergegenständen oder Schlechtleistungen), je nachdem welche Frist zuerst abläuft.

"**Kommerzielle Nutzung**" im vorgenannten Sinne meint das Datum, an dem die Liefergegenstände in der Ausrüstung, Einrichtung, Schiff, Werk oder Anlage, für die sie vorgesehen sind, installiert und in Betrieb genommen worden sind und/oder die Leistungen erbracht und in Gebrauch genommen worden sind. Zur Klarstellung, für Lieferungen und Leistungen für neue Anlagen, Werke oder Schiffe bezieht sich das Datum der "Kommerziellen Nutzung" auf den Zeitpunkt zu dem das Werk, Anlage oder Schiff alle vom Kunden des Käufers verlangten Eignungs- und Funktionsprüfungen (oder Probefahrten, falls anwendbar) erfolgreich bestanden hat.

8.15 Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Käufer geltend machen kann.

8.16 Die Gewährleistungsfrist für im Rahmen der Nachbesserung gelieferte Ersatzliefergegenstände bestimmt sich entsprechend den vorgenannten Bestimmungen, in jedem Fall mit der Maßgabe, dass entweder die ursprüngliche Gewährleistungsfrist weiter gilt oder eine Mindest-Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Lieferung der Ersatzliefergegenstände gelten soll, je nachdem welche Gewährleistungsfrist länger ist.

9. AUSSETZUNG DER VERTRAGSERFÜLLUNG

9.1 Der Käufer ist jederzeit berechtigt, die Vertragserfüllung durch entsprechende schriftliche Mitteilung gegenüber dem Lieferanten ganz oder teilweise und hinsichtlich der Dauer nach seinem freien Ermessen auszusetzen ("**Vertragsaussetzung**"). Der Lieferant ist verpflichtet, nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung unverzüglich alle Arbeiten entsprechend den Anweisungen in der Mitteilung einzustellen und dabei den ordnungsgemäßen und sicheren Umgang mit allen unfertigen Arbeitsergebnissen, Materialien, Rohstoffen, Vorräten und Betriebsmitteln sicherstellen.

9.2 Auf entsprechende Anfrage wird der Lieferant dem Käufer umgehend Kopien aller noch offenen Bestellungen und Unteraufträge für die Lieferung von Materialien, Rohstoffen und Betriebsmitteln übermitteln und ggf. alle Maßnahmen entsprechend den Anweisungen des Käufers in Bezug auf diese offenen Bestellungen und Unteraufträge ausführen und ergreifen.

9.3 Der Käufer kann die Vertragsaussetzung jederzeit teilweise oder gänzlich durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Lieferanten wieder aufheben und dabei auch den genauen Stichtag und Umfang der Wiederaufnahme der Vertragserfüllung bestimmen. Der Lieferant wird die ordnungsgemäße Vertragserfüllung entsprechend der Anweisungen des Käufers zum Stichtag wieder aufnehmen.

9.4 Alle Ansprüche des Lieferanten im Hinblick auf Preisanpassungen wegen gestiegener oder gesunkener Kosten oder einem veränderten Zeitaufwand für die Herstellung der Liefergegenstände auf Grund der Vertragsaussetzung bestimmen sich entsprechend Ziffern 6.4 und 6.5.

9.5 Tritt durch Mobilmachung, Aufruhr, Krieg oder sonstige vom Lieferanten nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht zu vertretenden Umstände (Höhere Gewalt) eine Verzögerung in der Vertragserfüllung ein, so erfolgt unter Berücksichtigung dieser Umstände eine Neufestsetzung der vertraglich vereinbarten Termine, es sei denn, dass sich der Lieferant bei Eintritt eines solchen Ereignisses bereits in Verzug befindet. Sofern die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten aufgrund solcher Verzögerungen für den Käufer nicht mehr von Interesse sind, ist dieser zum Rücktritt vom Vertrag oder von Teilen des Vertrages berechtigt.

10. KÜNDIGUNG

10.1 *Ordentliche Kündigung*

10.1.1 Der Käufer kann den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Lieferanten kündigen.

10.1.2 Nach wirksamer Kündigung werden die Parteien einvernehmlich eine Regelung hinsichtlich der auf Grund der Kündigung entstandenen angemessenen Kosten des Lieferanten treffen, die als unmittelbare Folge dieser Kündigung entstanden sind. Eine Geltendmachung der Kosten ist ausgeschlossen, sofern der Lieferant diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Kündigung durch den Käufer geltend macht.

10.2 *Außerordentliche Kündigung*

10.2.1 Der Käufer kann diesen Vertrag jederzeit ganz oder teilweise aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm unter Berücksichtigung aller Umstände im Einzelfall und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel insbesondere dann vor, wenn

- a) der Lieferant seiner Leistungspflicht innerhalb der festgelegten Zeit nicht nachkommt,
- b) der Lieferant keine geeigneten Fortschritte bei der Vertragserfüllung macht und dies nach verständiger Beurteilung durch den Käufer und unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen der Parteien die Vertragserfüllung unter Beachtung der Bestimmungen in der jeweiligen Bestellung insgesamt ernsthaft gefährdet, oder

10.2.2 Die Kündigung wird erst wirksam, wenn der Lieferant das Leistungshindernis oder die Vertragsverletzung nicht innerhalb von 10 Tagen ab Zugang einer entsprechenden Mahnung abstellt oder beseitigt. Davon ausgenommen ist eine Kündigung des Käufers wegen Verletzungen der Ziffern 14, 15 oder 16 durch den Lieferanten. Eine darauf gestützte Kündigung wird mit Zugang beim Lieferanten sofort wirksam.

10.2.3 Der Käufer ist nach wirksamer Kündigung berechtigt, die von der Kündigung betroffenen Liefergegenstände zu angemessenen Bedingungen und auf Kosten des Lieferanten von Dritten zu beziehen.

10.2.4 In jedem Fall wird der Lieferant die Vertragserfüllung im Hinblick auf diejenigen Liefergegenstände fortsetzen, die von der Kündigung nicht erfasst werden.

10.2.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Käufers besteht nicht, wenn der Kündigungsgrund außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegt, der Lieferant den Kündigungsgrund auch aus sonstigen Gründen nicht zu vertreten hat und die dadurch bedingte Verzögerung nicht länger als 60 Tage andauert.

10.2.6 Der Käufer ist nach seiner Wahl berechtigt, statt der Kündigung den Lieferplan zu verlängern oder auf etwaige Ansprüche wegen Minderleistung des Lieferanten zu verzichten. In diesem Fall wird der Lieferant den Käufer für alle auf Grund der Verlängerung oder des Verzichts entstandenen Schäden, Aufwendungen und Kosten entsprechend entschädigen.

10.2.7 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer umgehend über etwaige Schwierigkeiten bei der Vertragserfüllung und insbesondere der Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Bestellung oder des Lieferplans schriftlich zu informieren.

10.2.8 Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein den vereinbarten Lieferplan einzuhalten, ist der Käufer berechtigt, auf Kosten des Lieferanten und unabhängig vom jeweiligen Transportweg schnellstmögliche Lieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, ggf. einen Kostenvorschuss für die anfallenden Lieferkosten zu leisten.

10.3 **Kündigung wegen Insolvenz**

10.3.1 Der Käufer ist nach seiner Wahl berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant seinen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb oder seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird

10.3.2 Der Käufer ist zur Abnahme nur solcher Liefergegenstände verpflichtet, die fertiggestellt, geliefert und innerhalb einer angemessenen Frist nach Kündigung vom Käufer abgenommen wurden.

10.4 **Pflichten des Lieferanten im Kündigungsfall**

10.4.1 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist oder der Käufer anderslautende Anweisung an den Lieferanten übermittelt hat, wird der Lieferant nach erfolgter Kündigung

- a) alle Arbeiten unter Beachtung der Anweisungen des Käufers unverzüglich einstellen,
- b) keine weiteren Unteraufträge erteilen oder Verträge über den Einkauf von (Roh-) Materialien, Leistungen oder Betriebsmittel abschließen, es sei denn dies ist im Hinblick auf die von der Kündigung nicht erfassten Liefergegenstände erforderlich,
- c) alle Unteraufträge kündigen, soweit sich diese ausschließlich auf von der Kündigung erfasste Liefergegenstände beziehen,
- e) alle Arbeitsergebnisse (einschließlich unfertiger Produkte) sowie alle im Zusammenhang mit den Arbeitsergebnissen stehenden Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, Unterlagen und benötigten Dokumente an den Käufer herausgeben.
- f) alle Vertraulichen Informationen gemäß Ziffer 15 (g) zurückzugeben oder zu zerstören.

11. **FREISTELLUNG, PRODUKTHAFTUNG, HAFTPFLICHTVERSICHERUNG**

11.1 **Haftungsfreistellung**

11.1.1 Soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Lieferant dem Käufer (einschließlich der mit ihm Verbundenen Unternehmen) für alle Schäden gemäß den Vorschriften dieses Vertrags sowie gemäß geltendem Recht.

11.1.2 Der Lieferant ist verpflichtet den Käufer von allen Ansprüchen Dritter jedweder Art, die auf ein Tun oder Unterlassen des Lieferanten zurückzuführen sind, freizustellen bzw. den Käufer zu entschädigen. Dies gilt nicht soweit die Ansprüche allein der groben Fahrlässigkeit des Käufers zuzurechnen sind.

11.1.3 Der Lieferant ist verpflichtet, im Verhältnis zu seinen Subunternehmern eine vergleichbare haftungsrechtliche Vereinbarung zu treffen, die den Lieferanten im Verhältnis zum Subunternehmer nicht wesentlich schlechter stellen darf, als der Käufer im Verhältnis zum Lieferanten unter diesen AEB steht.

11.2 **Versicherung**

Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragserfüllung sowie für einen Zeitraum von 6 Jahren ab Lieferung der Liefergegenstände oder Erfüllung aller Leistungspflichten unter diesem Vertrag auf eigene Kosten Versicherungen bei renommierten und solventen Versicherern (d.h. Versicherer mit einer Mindestbewertung von A.M. Best Rating von A- VII oder S&P A oder vergleichbare Ratings, sofern in den Ländern diese Rating-Klassifizierung keine Gültigkeit hat, muss die Rating-Agentur in den Ländern lizenziert sind, in denen die Güter verkauft werden und/oder die Leistungen erbracht werden.) abzuschließen, insbesondere:

- a) eine Allgemeine Haftpflichtversicherung/ Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Schadensfall für (i) Personen- und Sachschäden, (ii) Produkthaftungsschäden
- b) Im Falle von Leistungen muss der Lieferant eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von EUR 5 Mio. pro Schadensfall nachweisen.
- c) Sind Software oder Firmware Bestandteil des Vertrages, so ist eine Betriebshaftpflichtversicherung inkl. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von EUR 5 Mio. pro Schadensfall nachzuweisen, die alle Lieferungen und Leistungen beinhaltet, insbesondere mit Versicherungsschutz gegen Verstöße gegen die Sicherheit der Informationssysteme, Datenschutzbestimmungen und Patentrechtsverletzungen,
- d) Automobilhaftpflichtversicherung für die im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung genutzten Fahrzeuge mit einer pauschalen Deckungssumme je Schadensereignis von mindestens EUR 7.5Mio.,
- e) eine Sachversicherung für den Ersatz aller Sachwerte die im Eigentum des Käufers stehen und im Besitz des Lieferanten, seiner Kontrolle, seinem Gewahrsam oder seiner Obhut sind, oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung vom Lieferanten genutzt werden. Der Lieferant stellt sicher, dass der Käufer beim Versicherer einen Anspruch direkt geltend machen kann.
- f) eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2 Mio. pro Schadensfall, und Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufsgenossenschaft, die den Lieferanten gegen Ansprüche gemäß der jeweils geltenden Arbeitsschutzgesetze absichert.

Alle in dieser Ziffer 11.2 benannten Versicherungen müssen so ausgestaltet sein, dass

- a) die jeweilige Deckung jeweils ohne zusätzliche Bedingungen und auch im Fall der beiderseitigen Haftung besteht, die Haftpflichtversicherungen auf dem Verursachungsprinzip basieren. Sollte eine Haftpflichtversicherung nach dem Anspruchserhebungsprinzip („claims made“) abgeschlossen sein, so muss der Lieferant fortlaufenden Versicherungsschutz ab dem Datum der Bestellung der Lieferung und Leistung für die Dauer von 3 weiteren Jahren für diesen Vertrag beginnend mit der Kündigung/dem Auslaufen und/oder dem Abschluss der Vertragserfüllung nachweisen.
- b) kein Selbstbehalt oder eine Selbstbeteiligung vereinbart ist,
- c) der Käufer und die mit ihm nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sowie deren Organe, Geschäftsführer, sonstigen Vertreter und Angestellte bzw. Mitarbeiter ("GE Parteien") als zusätzlich Begünstigte bzw. als Zahlungsbegünstigte im Verlustfall ausgewiesen sind, und
- d) einen Regressverzicht zu Gunsten der GE Parteien gegen alle Schäden und Verluste vorgesehen ist, die von den in dieser Ziffer 11.2 benannten Versicherungen abgedeckt sind.

Soweit eine Versicherung die Zahlung einer Selbstbeteiligung oder eines Selbstbehaltes vorsieht oder der Käufer wegen einer Selbstbeteiligung oder eines Selbstbehaltes in Anspruch genommen wird, geht diese in jedem Fall zu Lasten des Lieferanten bzw. kann der Käufer vom Lieferanten entsprechenden Ausgleich oder Ersatz verlangen.

Der Lieferant wird dem Käufer auf entsprechende Anforderung den oder die Versicherungsscheine zum Nachweis der in dieser Ziffer 11.2 geregelten Bestimmungen aushändigen.

Den Käufer trifft im Hinblick auf die Versicherungspolizen und den entsprechenden Versicherungsschutz keine Prüfungspflicht dahingehend, dass die Versicherung den vorgenannten Anforderungen genügt.

Sofern der Käufer einen Versicherungsschein akzeptiert, obwohl die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt sind, folgt daraus kein konkludenter Verzicht auf die Einhaltung der entsprechenden Pflichten des Lieferanten den vorgennannten Versicherungsschutz zu erlangen und zu unterhalten.

Die geforderten Mindestversicherungssummen können durch jeweils einen eigenen Vertrag, durch einen Vertrag, der die Versicherungen bündelt oder länderübergreifend durch einen sog. Mastercover abgeschlossen werden.

Schließt der Lieferant die erforderlichen Versicherungen nicht ab bzw. führt sie nicht weiter, so wird der Käufer für Ansprüche Dritter, die aus dem Nicht-Abschluss/Nicht-Aufrechterhalten der Versicherungen entstehen, freigestellt.

12. ABTRETUNG, UNTERBEAUFTRAGUNG UND GESELLSCHAFTERWECHSEL

12.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Käufer an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

12.2 Als Abtretung in diesem Sinne gilt auch ein Wechsel der Gesellschafter des Lieferanten, sofern dadurch ein Dritter, (d.h. nicht ein mit dem Lieferanten im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen) die Mehrheit an den Anteilen des Lieferanten erhält oder auf sonstige Weise die Kontrolle über den Lieferanten ausübt oder diesen beherrscht.

12.3 Der Lieferant wird ohne vorherige Zustimmung des Käufers seine vertraglichen Leistungspflichten nicht an Subunternehmer übertragen. Erteilt der Käufer seine Zustimmung, wird der Lieferant sicherstellen, dass der Subunternehmer zur Einhaltung der Pflichten gemäß diesem Vertrag verpflichtet ist.

12.4 Der Lieferant wird den Käufer über solche von ihm eingesetzten Subunternehmer in Kenntnis setzen,

- a) die in ihren Einrichtungen Teile oder Komponenten vorhalten, die das Logo oder das Markenzeichen des Käufers tragen oder für die Anbringung dieser Zeichen auf den Liefergegenständen oder Teilen und Komponenten davon verantwortlich sind, und/oder
- b) bei denen der Käufer direkt oder indirekt 50% oder mehr der Produktionsmenge von einem Standort bezieht.

12.5 Der Lieferant wird ohne vorherige Zustimmung des Käufers keine Vermögenswerte oder Betriebseinrichtungen veräußern, die für seine vertragliche Leistungserfüllung notwendig sind.

12.6 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Lieferant für den Käufer eine schriftliche Bestätigung von seinen Subunternehmern einholen, worin diese zusichern, die Integritäts-Richtlinien des Käufers für Zulieferer, Auftragnehmer und Berater (*Integrity Guide*) und im Übrigen alle gesetzlichen Vorschriften (einschließlich etwaiger Handelsbräuche) betreffend unlauterer oder unrechtmäßiger Zahlungen und Geschenke im Geschäftsverkehr zu beachten und zu befolgen und von Zeit zu Zeit auf Verlangen des Käufers Inspektionen ihrer Einrichtungen durch den Käufer oder von ihm bevollmächtigten Dritten zu dulden.

12.7 Der Käufer ist jederzeit berechtigt, diesen Vertrag und die darin enthaltenen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte sowie die mit ihm Verbundenen Unternehmen abzutreten bzw. zu übertragen.

13. **EINHALTUNG DER GE RICHTLINIEN**

Der Lieferant hat die jeweils gültigen GE Integritäts-Richtlinien für Zulieferer, Auftragnehmer; Konsortialpartner und Berater (*Integrity Guide*) zu beachten und einzuhalten. Sie sind unter folgender Internetadresse abrufbar (samt einem Trainings zu der Richtlinie): <https://www.governova.com/suppliers/integrity>

14. **BEACHTUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN**

14.1 **Allgemeines**

14.1.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflicht entsprechend dieses Vertrages jederzeit die nachfolgenden Vorgaben zu beachten und zu befolgen:

- a) alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, einschließlich des primären und sekundären EU/EG-Gemeinschaftsrechts und aller nationalen und internationalen, staatlichen, örtlichen, lokalen, gewohnheitsrechtlichen oder sonstigen Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Abkommen oder Übereinkommen sowie ggf. entsprechende Zusatzprotokolle, und
- b) alle branchentypischen Standards, einschließlich der Anwendung eines Sorgfaltsmaßstabs der typischerweise von einem erfahrenen Lieferanten in derselben Branche und unter vergleichbaren Umständen erwartet werden kann

14.2 **Umwelt, Gesundheit und Sicherheit**

14.2.1 **Allgemeines**

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um die Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zu schützen, einschließlich aller Maßnahmen und Vorkehrungen am Arbeitsplatz und während des Transports. Der Lieferant wird durch geeignete Maßnahmen und Auflagen sicherstellen, dass seine Subunternehmer die Bestimmungen in dieser Ziffer 14 entsprechend beachten und umsetzen.

14.2.2 **Stoffinhalt – und -kennzeichnung**

- a) Der Lieferant versichert, dass jede chemische Substanz oder jeder Gefahrstoff, die an oder in den Liefergegenständen oder anderen an den Käufer übergebenen Waren enthalten sind, entsprechend allen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Anforderungen zur Nutzung eingesetzt und transportiert werden können und diese vorschriftsmäßig verpackt, gekennzeichnet, etikettiert, dokumentiert versandt und/oder registriert sind.
- b)–Der Lieferant versichert, dass die Liefergegenstände oder sonstigen an den Käufer übergebenen Waren keine der folgenden Stoffe enthalten:
 - i. chemische oder Gefahrenstoffe, die verboten sind oder nach den Bestimmungen des Montrealer Protokolls, dem Übereinkommen von Stockholm über persistente organische Schadstoffe (Stockholm Convention on Persistent Organic Pollutants), dem US-amerikanischen Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (US Toxic Substances Control Act), Beschränkungen der Europäischen Union in Bezug auf Gefahrstoffe und REACH Vorschriften und andere vergleichbaren chemischen Rechtsvorschriften. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich schriftlich mit dem Käufer anderweitig vereinbart oder in den technischen Zeichnungen oder Spezifikationen des Käufers gefordert, dass alle Waren, die der Lieferant im Rahmen dieses Vertrags bereitstellt, unabhängig vom Land der Endverwendung, keine Per- und Polyfluoralkylsubstanzen („PFAS“) enthalten.
 - ii. Auf Aufforderung des Käufers hat der Lieferant dem Käufer die Sicherheitsdatenblätter, die chemische Zusammensetzung, einschließlich der Mengenverhältnisse jeglicher Substanzen, Herstellung, Mischung, Legierung oder Waren, dieser Bestellung and alle weiteren relevanten Informationen und Daten.
 - iii. Gefahrstoffe im Sinne dieser Bestellung sind alle Substanzen oder Werkstoffe, die entsprechend der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Anforderungen reglementiert sind, weil sie möglicherweise Auswirkungen auf die Sicherheit, Gesundheit oder die Umwelt haben.
- c) Die in dieser Ziffer 14.2.2 aufgeführten Beschränkungen gelten insoweit nicht, als der Käufer gegenüber dem Lieferanten schriftlich eine ausdrückliche Freigabe für die Verwendung einer bestimmten Chemikalie oder eines Gefahrenstoffes in den Liefergegenständen oder den an den Käufer zu übergebenden Waren erteilt hat.

14.3 **Weitergabe der Unterlieferantenbestimmungen für Verträge mit der U.S. Regierung.**

Wenn die vom Käufer beim Lieferanten eingekauften Waren und/oder Dienstleistungen für einen Endkunden der U.S. Regierung oder einen von der U.S. Regierung ganz oder teilweise finanzierten Endkunden bestimmt sind, gilt für diese Bestellung zusätzlich folgendes:

- (a) der Lieferant wird nur Waren und/oder Dienstleistungen bereitstellen, die der Definition von „Commercial-off-the-Shelf“ („COTS“) oder „Commercial Item“ gemäß der Definition dieser Begriffe in der Federal Acquisition Regulation („FAR“) in Unterabschnitt 2.101 entsprechen;
- (b) die folgenden zusätzlichen Bedingungen im „US Government Flowdown Provisions Anhang GE Vernova Government Acquisition of Commercial Items (21.-21. Okt.)“, verfügbar unter: <https://www.governova.com/suppliers/policies#GeneralPolicies> gelten für diesen Vertrag;
- und (c) der Lieferant wurde nicht davon ausgeschlossen, einen Vertrag mit der US-Regierung abzuschließen.. Der Lieferant bestätigt, dass er den Anhang geprüft hat und stimmt zu, die Bedingungen soweit anwendbar zu erfüllen.

14.4 **Einhaltung von Import und Export Bestimmungen**

14.4.1 **Allgemein**

a) Der Lieferant hat sämtliche zoll- und exportkontrollrechtlichen Vorschriften einzuhalten und sämtliche vom Käufer vorgegebenen Anweisungen und/oder Richtlinien zu beachten.

b) Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich benachrichtigen, sollte er während der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages in irgendeiner Weise auf Anordnung einer Behörde oder staatlichen Einrichtung vom Handel ausgeschlossen oder beschränkt werden oder eine entsprechende Mitteilung über die beabsichtigte Beschränkung oder Ausschluss erhalten.

c) Sollte der Lieferant auf Anordnung einer Behörde oder staatlichen Einrichtung vom Handel ausgeschlossen oder beschränkt werden, ist der Käufer berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, ohne dass ihm daraus weitere Verpflichtungen oder eine Haftung gegenüber dem Lieferanten entstehen.

14.4.2 **Handelsbeschränkungen**

a) Der Lieferant wird im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften keine Liefergegenstände oder andere Waren an den Käufer liefern, die direkt oder indirekt bezogen wurden von

i. einer Regierung eines Landes, das gemäß den geltenden EU-Vorschriften oder den entsprechenden Bestimmungen des US Außenministeriums bzw. des US Finanzministeriums als staatlicher Unterstützer von Terrorismus eingestuft wurde ("**Unterstützerstaat**"), oder

ii. einem Unternehmen, das in einem Unterstützerstaat gegründet, formiert oder auf sonstige Weise eingerichtet ist oder ganz oder teilweise von der Regierung oder einem Staatsbürger eines Unterstützerstaates kontrolliert wird, unabhängig davon, wo dieses Unternehmen seinen tatsächlichen Sitz hat oder von wo aus es operiert.

Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, seine geschäftlichen Aktivitäten in bestimmten Rechtsordnungen, Regionen, Gebieten oder Ländern ("**Beschränkte Gebiete**") nach entsprechender Mitteilungen gegenüber dem Lieferanten vorübergehend oder dauerhaft zu beschränken oder einzustellen. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen keine Liefergegenstände an den Käufer zu liefern, die dieser direkt oder indirekt aus Beschränkten Gebieten (Embargo) bezogen hat.

14.4.3 **Handelsrechtliche Gesetze**

Lieferungen des Lieferanten an den Käufer dürfen nicht zur Auferlegung von Anti-Dumping- oder Strafzöllen beim Käufer oder dem Kunden des Käufers führen. Der Lieferant bestätigt, dass er derzeit keine Verkäufe unter einem angemessenen Zeitwert tätigt oder Dumpingpreise im Sinne des Übereinkommens der Welthandelsorganisation zur Umsetzung von Artikel VI anbietet und keine anderweitig verbotenen staatlichen Subventionen im Sinne des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über Subventionen erhält. Für den Fall, dass auf die Liefergegenstände (i) Antidumping- oder Ausgleichszölle oder Zölle auf die Liefergegenstände anfallen, (ii) Zölle im Rahmen einer Schutzmaßnahme im Sinne des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen erhoben werden oder (iii) die Liefergegenstände andere vergleichbaren Beschränkungen unterliegen, kann der Käufer diese Bestellung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ohne Entschädigung gegenüber dem Käufer kündigen.

14.4.4 **Transport/Dokumentationsanforderungen**

Bei jedem Transport hat der Lieferant folgendes zur Verfügung zu stellen:

(i) eine Packliste die sämtliche unten in Ziffer 18 aufgeführten Informationen enthält,

(ii) eine Handels- oder Pro-forma-Rechnung und

(iii) alle sicherheitsrelevanten Informationen, die für den Import der Liefergegenstände benötigt werden.

Die Handels- oder Pro-forma-Rechnung hat zu enthalten: Kontaktnamen und Telefonnummern der Vertreter von Käufer und Lieferant, die den Geschäftsvorgang kennen.; die Bestellnummer des Käufers; Bestellartikel; Artikelnummer; Versionsnummer (für den Fall eines Rahmenvertrags/Blankoauftrags (blanket order)); eine detaillierte Beschreibung der Güter; Anzahl; Einzelkaufpreis in der vereinbarten Währung; die bei der Durchführung verwendeten Incoterms; der benannte Lieferort; und sowohl (1) das Herkunftsland und (2) die Zolltarifnummer des Versandlandes, so wie sie sich nach den Zollgesetzen bestimmen; die anwendbaren nationalen Exportkontrollnummern; und ob die Liefergegenstände unter die U.S. Ausfuhrbestimmungen, ECCN oder ITAR Klassifizierungen fallen.

14.4.5. **Ursprungsland/Präferentielles Handelsabkommen/Zollrückerstattung**

Der Lieferant garantiert die Richtigkeit seiner Ursprungserklärungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Ursprungszeugnisse, so dass sich der Käufer auf alle Ursprungserklärungen verlassen kann, um die Berechtigung für Präferenzzölle im Rahmen von Freihandelsabkommen zu bestimmen.

Sofern Liefergegenstände in ein Zielland geliefert werden, das mit dem Ursprungsland des Lieferanten ein präferentielles Handelsabkommen oder ein Zollunionsabkommen ("Handelsabkommen") unterhält oder in dem die Liefergegenstände eine Präferenzbehandlung erfahren können, wird der Lieferant mit dem Käufer kooperieren, um zu Gunsten des Käufers die Eignung der Liefergegenstände für mögliche Präferenzbehandlungen und/oder Sonderprogramme gemäß den Bestimmungen des Handelsabkommens festzustellen und dem Käufer die dafür ggf. erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen einschließlich der Ursprungserklärung und Herkunftsnachweis für das spezielle Zollprogramm oder Handelsabkommen, um dem Käufer die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr der Liefergegenstände in das Zielland zu ermöglichen.

Sollte der Lieferant der Importeur für alle unter diesem Vertrag gelieferten Liefergegenstände sein, einschließlich etwaiger Einzelteile davon hat der Lieferant auf Aufforderung durch den Käufer diesem sämtliche erforderlichen Zolldokumente zu übergeben, damit dieser in der Lage ist einen Antrag auf Zollrückerstattung zu stellen und diese auch zu erhalten.

Der Lieferant wird dem Käufer vollumfänglich Schadenersatz leisten für Schäden, die dem Käufer aufgrund fehlender oder nicht ordnungsgemäßer Unterlagen und Nachweise des Lieferanten entstehen. Der Lieferant wird den Käufer unverzüglich über alle offenkundig gewordenen Dokumentationsfehler und/oder Änderungen hinsichtlich des Ursprungs der Liefergegenstände informieren.

15. GEHEIMHALTUNG/DATENSCHUTZ UND OFFENLEGUNGSPFLICHTEN

15.1 Geheimhaltung.

(a) ("**Vertrauliche Informationen**") im Sinne dieser Bestellung sind: (i) die Bedingungen dieser Bestellung; (ii) alle Informationen und Unterlagen, die vom Käufer dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden, einschließlich des Eigentums des Käufers; (iii) alle vom Eigentum des Käufers durch das Personal des Lieferanten abgeleiteten Informationen; und iv) sämtliche gewerblichen Schutzrechte des Käufers (wie in Ziffer 5 definiert).

(b) Der Lieferant muss Vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Vertraulichkeit ergreifen, insbesondere jegliche Vervielfältigung Vertraulicher Informationen auf das unbedingt notwendige Maß beschränken und die Vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Leistungserbringung und Vertragserfüllung im Rahmen dieses Vertrages verwenden.

(c) Die Einschränkungen nach dieser Ziffer 15 gelten nicht für Informationen, die ,

(i) im Zeitpunkt der Offenlegung rechtmäßig im Besitz des Lieferanten waren und nicht anderweitig durch eine Geheimhaltungsvereinbarung geschützt sind,

(ii) die im Zeitpunkt ihrer Offenlegung gegenüber dem Lieferanten bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind oder sobald sie nach der Offenlegung öffentlich bekannt oder zugänglich werden, ohne dass dies auf einer Verletzung dieser Vereinbarung durch den Lieferanten beruht,

(iii) die der Lieferant von Dritten ohne Geheimhaltungsvereinbarung erlangt, vorausgesetzt, dass diese Informationen nicht Inhalt einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Käufer sind,

(iv) die vom Lieferanten unabhängig und ohne Bezugnahme auf die Vertraulichen Informationen des Käufers erstellt wurden, sofern der Lieferant in der Lage ist, diese eigenständige Erstellung der Informationen durch schriftliche Dokumentation nachzuweisen.

(d) Innerhalb von 30 Tagen, nachdem der Lieferant seine Pflichten im Rahmen der jeweiligen Bestellung erfüllt hat oder wenn dieser Vertrag gekündigt wird, und soweit nicht gesetzliche oder standesrechtliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, wird der Lieferant alle in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Informationen und jegliche davon angefertigten Kopien und Aufzeichnungen an den Käufer zurückgeben oder zu vernichten (wobei er dem Käufer schriftlich die Vernichtung zu bestätigen hat).

(e) Alle Erkenntnisse und Informationen, die der Lieferant gegenüber dem Käufer offenbart hat oder offenbaren wird und die im Zusammenhang mit den Liefergegenständen stehen (soweit es sich nicht um Käuferigentum handelt) gelten nicht als geheime Informationen des Lieferanten und gebühren dem Käufer ohne jegliche Beschränkung (mit Ausnahme von Ansprüchen wegen der Verletzung von Schutzrechten). Unbeschadet etwaiger Urheberrechte ist der Käufer berechtigt diese Informationen nach seinem freien Ermessen zu kopieren, zu verändern und zu veröffentlichen.

(f) Sofern der Lieferant aufgrund von gesetzlichen oder gerichtlichen Auflagen vertrauliche Informationen offenlegen muss, darf die Offenlegung nur soweit erfolgen, um der Verpflichtung nachzukommen und der Käufer ist rechtzeitig vor Offenlegung über das Offenlegungserfordernis zu informieren, damit der Käufer dagegen vorgehen oder die Veröffentlichung einschränken kann.

15.2 Datenschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu treffen, die vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verarbeitet werden, um den Schutz und die Geheimhaltung dieser Daten zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere: (a) die Verhinderung und Vermeidung der zufälligen, unerlaubten oder rechtswidrigen Zerstörung, Veränderung, Veröffentlichung oder Verlust der Daten sowie (b) die Verhinderung des unberechtigten Zugangs zu den Daten.

Der Lieferant wird den Käufer umgehend über jede Verletzung der Datensicherheit informieren, sofern davon auch Daten des Käufers betroffen sind.

Der Lieferant wird personenbezogene Daten nur entsprechend den Ausführungen im Abschnitt *GE Vernova Privacy and Data Protection Appendix*, die unter <https://www.governova.com/suppliers/policies#PrivacyDataProtectionTerms> abgerufen werden können, verarbeiten.

Wenn die Aktivitäten des Lieferanten im Zusammenhang mit diesem Vertrag die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bürgern der Europäischen Union („EU“) im Auftrag des Käufers umfassen und diese personenbezogenen Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) übertragen werden, dann erklärt sich der Lieferant hiermit damit einverstanden, dass die Standardvertragsklauseln für Datenübermittlungen zwischen EU- und Nicht-EU-Ländern, die unter Standardvertragsklauseln (SCC) – Europäische Kommission (europa.eu) („SCC“) auffindbar sind, für diesen Vertrag gelten. Wenn die Aktivitäten des Lieferanten im Zusammenhang mit diesem Vertrag die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bürgern des Vereinigten Königreichs (UK) im Namen des Käufers umfassen und diese personenbezogenen Daten außerhalb des Vereinigten Königreichs übertragen werden, stimmt der Lieferant zu, dass das *International Data Transfer Agreement and Addendum* („IDTA“) für diesen Vertrag Anwendung finden. Der Lieferant erkennt an, dass er die SCC und IDTA überprüft hat und verpflichtet sich, diese Regelungen gegebenenfalls einzuhalten.

"Verletzung der Datensicherheit" in diesem Sinne ist dabei jedes Ereignis, durch das die Datenintegrität und Datensicherheit tatsächlich oder potentiell beeinträchtigt wurde sowie jeder Umstand, der die Gefahr dieser Verwirklichung wahrscheinlich macht, insbesondere der nicht autorisierte Zugang zu den Daten.

Der Lieferant wird den Käufer detailliert über die zu Grunde liegenden Sachverhalte und Umstände informieren und dem Käufer eine detaillierte Beschreibung des Sicherheitsverstößes zur Verfügung stellen, die unter anderem folgende Angaben enthalten muss: (a) die Art der betroffenen Daten, (b) die Identität der von dem Verstoß betroffenen Personen sowie (c) alle anderen Informationen, die der Käufer ggf. zur Beurteilung des Sicherheitsverstößes benötigt bzw. von diesem verlangt werden, je nach den Umständen des Einzelfalls sobald diese Angaben beim Lieferanten tatsächlich vorliegen oder verfügbar sind.

Der Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich und auf eigene Kosten den Sicherheitsverstoß zu untersuchen und alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen und auszuführen, die geeignet und erforderlich sind, um die Auswirkungen des Sicherheitsverstoßes einzudämmen, mögliche Folgeschäden zu verhindern und jede Wiederherstellungsmaßnahme einzuleiten, die notwendig ist, um die Beeinträchtigung durch den Sicherheitsverstoß wiedergutzumachen.

Der Lieferant wird den Käufer konsultieren und dessen Genehmigung einholen, bevor er Mitteilungen im Hinblick auf mögliche Sicherheitsverstöße an die Öffentlichkeit, Medien oder Behörden und staatliche Einrichtungen weiter gibt. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine vorherige Konsultation eine rechtzeitige Benachrichtigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verhindern würde.

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, wird der Lieferant die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Käufers unverzüglich ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder Beendigung dieses Vertrages einstellen, unabhängig von der Ursache oder den Gründen für die Kündigung oder Beendigung, es sei denn, die weitere Verarbeitung ist für die Vertragsabwicklung erforderlich.

Sofern der Lieferant an den Käufer zum Zwecke der Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten oder aus anderen Gründen personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter übermittelt - z.B. Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, wird er dabei die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorgaben beachten und sicherstellen, dass erforderliche Einwilligungen der betroffenen Personen vor der Verarbeitung und Übermittlung der Daten eingeholt wurden. Soweit erforderlich, wird der Lieferant dabei mit den zuständigen Datenschutzbehörden kooperieren und die notwendigen Anzeigen und Eingaben machen.

Der Käufer wird die an ihn übermittelten personenbezogenen Daten nicht an Dritte (mit Ausnahme Verbundener Unternehmen) oder seine Auftragnehmer übermitteln, es sei denn, die Übermittlung erfolgt im berechtigten Interesse des Käufers, insbesondere zum Zwecke der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen.

Der Käufer wird in diesem Zusammenhang angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten des Lieferanten in Übereinstimmung mit den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen treffen.

15.3 Veröffentlichungen

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers wird der Lieferant keine Ankündigungen machen oder Fotografien anfertigen oder herausgeben (es sei denn, dies ist für die internen Herstellungs- und Fertigungsprozesse des Lieferanten erforderlich) und wird zudem keinerlei Informationen im Zusammenhang mit der Bestellung und diesem Vertrag oder im Hinblick auf seine geschäftliche Beziehung mit dem Käufer oder der mit ihm verbundenen Unternehmen an Dritte, herausgeben, es sei denn, dies ist gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erforderlich. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers oder eines der mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen wird der Lieferant (a) nicht den Namen, die Marke, das Markenlogo oder Nachahmungen davon vom Käufer und den mit ihm verbundenen Unternehmen für Werbung, Öffentlichkeitsarbeit oder anderweitig verwenden (gleiches gilt für die Namen der leitenden Angestellten sowie Beschäftigten bei ihnen) oder (b) weder direkt noch indirekt kundtun, dass jegliche vom Lieferanten erbrachten Liefergegenstände oder Leistungen vom Käufer oder den mit ihm verbundenen Unternehmen genehmigt oder empfohlen wurden.

16. GEISTIGES EIGENTUM / FREISTELLUNG

16.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit den Liefergegenständen - einschließlich aller Bestandteile des Liefergegenstandes sowie derjenigen Geräte und Prozesse, die notwendigerweise im Zusammenhang mit deren Gebrauch stehen - keine Gewerblichen Schutzrechte Dritter (einschließlich etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen der Lieferant die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

16.2 Werden der Käufer oder dessen Kunden von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn (i) der jeweils betroffene Liefergegenstand wurde in jeder Hinsicht in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Käufers hergestellt und (ii) der Lieferant konnte trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfaltspflichten nicht wissen oder erkennen, dass die Befolgung der Anweisungen zu einer Verletzung der Schutzrechte oder Urheberrechte eines Dritten führt.

16.3 Der Käufer wird den Lieferanten umgehend von der Geltendmachung solcher Ansprüche unterrichten und dem Lieferanten neben den notwendigen Informationen die erforderliche Vertretungsmacht und Unterstützung gewähren, die der Lieferant zur Verteidigung gegen den Anspruch benötigt, wobei die beim Käufer dadurch entstehenden Kosten vom Lieferanten zu tragen sind.

16.4 Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, mit dem Dritten Vereinbarungen jeglicher Art zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Der Käufer darf seine Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

16.5 Sofern die Verwendung der Liefergegenstände - einschließlich aller Bestandteile des Liefergegenstandes sowie derjenigen Geräte und Prozesse, die notwendigerweise im Zusammenhang mit deren Gebrauch stehen - dem Käufer gerichtlich untersagt wird, ist der Lieferant verpflichtet, auf eigene Kosten nach Wahl des Käufers für den Käufer entweder das Recht zur Nutzung dieser Liefergegenstände zu erlangen oder den Käufer mit einem vergleichbaren Liefergegenstand auszustatten, der die Schutzrechte des Dritten nicht verletzt oder die Schutzrechtverletzung zu entfernen und/oder zu blockieren und dem Käufer den Kaufpreis zu erstatten. In jedem Fall ist der Lieferant für die damit zusammenhängenden Kosten und Ausgaben verantwortlich. Der Lieferant stimmt zu wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um von seinen direkten oder indirekten Zulieferer, die Liefergegenstände und/oder Leistungen für diese Bestellung erbringen, eine Freistellung wegen der Verletzung geistiger Schutzrechte zu erhalten, die im Einklang mit den hier getroffenen Regelungen steht.

17. BETRIEBLICHE KONTINUITÄTSPLANUNG UND SICHERHEITSANFORDERUNGEN DER LIEFER- UND VERSORGUNGSKETTE

17.1 Betriebliche Kontinuitätsplanung

Der Lieferant ist verpflichtet auf eigene Kosten, Richtlinien zur betrieblichen Kontinuitätsplanung („BKP“) aufzustellen, umzusetzen und fortlaufend zu überprüfen und zu überarbeiten, die den Anforderungen des Käufers entsprechen und so gestaltet sind, dass der Lieferant selbst im Fall einer Katastrophe/eines Unglücks oder eines anderen den BKP-Fall auslösenden Umstands in der Lage ist, die nach dieser Bestellung zu liefernden Liefergegenstände und/oder Leistungen zu erbringen. Der BKP ist dem Käufer auf Anforderung zur Verfügung zu stellen und hat mindestens folgendes zu berücksichtigen:

(a) die Speicherung und Wiederherstellung von Dateien und Akten; (b) die Verfügbarkeit von Ressourcen im Falle einer Wiederherstellung, (c) einen geeigneten Kontinuitätsplan, um im Falle eines störenden Ereignisses ausreichend Mitarbeiter zur Verfügung zu haben, um die Liefergegenstände und Leistungen erbringen zu können, (d) Arbeitsanweisungen, die im Notfall planmäßig aktiviert werden können, um darauf zu reagieren; (e) Arbeitsanweisungen in Bezug auf mögliche Störungen in den Lieferketten des Lieferanten; (f) einen definierten Prozess, um den Käufer für den Fall einer BKP-Situation innerhalb von zwei (2) Werktagen zu benachrichtigen; und (g) Schulungen für die Mitarbeiter des Lieferanten, die für das Überwachen und Aufrechterhalten der Kontinuitätsdokumente verantwortlich sind.

Der Lieferant hat den BKP aufrechtzuerhalten und ihn mindestens einmal jährlich zu testen oder wenn es wesentliche Änderungen in den Abläufen, Risiken oder Geschäftspraktiken des Lieferanten gibt. Nach schriftlicher und begründeter Aufforderung des Käufers hat der Lieferant ihm eine Kurzfassung der Testergebnisse mitzuteilen und einen Bericht über Abhilfemaßnahmen (einschließlich der zeitlichen Umsetzung) von Mängeln, die sich durch den Test ergeben haben.

Nach Aufforderung durch den Käufer und mit einer angemessenen zeitlichen Ankündigungsfrist und ohne dass dadurch der Betrieb des Lieferanten dadurch unangemessen beeinträchtigt wird, hat der Lieferant dem Käufer und seinen benannten Vertretern die Möglichkeit einzuräumen mit den im Betrieb des Lieferanten Beschäftigten zu sprechen, die mit den BKP im Detail vertraut sind.

17.2 **Sicherheitsanforderungen der Liefer- und Versorgungskette**

Der Lieferant muss ein schriftliches Sicherheitsprogramm implementieren und aufrechterhalten, das aus physischen und prozessualen Kontrollen besteht: um (a) unbefugten Zugriff auf die Einrichtungen des Lieferanten zu verhindern; (b) zu verhindern, dass fertige Waren oder Geräte manipuliert, gestohlen oder beschädigt werden, bevor der Lieferant gemäß den Bedingungen dieses Vertrags liefert; und (c) zu erkennen, wenn böswillige Aktivitäten aufgetreten sind (das „**Supply Chain Security Programm**“). Das Lieferkettensicherheitsprogramm des Lieferanten muss sich an dem SAFE-Standardrahmenwerk zur Sicherung und Erleichterung des Welthandels („**SAFE-Rahmenwerk**“) der Weltzollorganisation oder anderen von der Weltzollorganisation anerkannten globalen Sicherheitsprogrammen orientieren. Der Lieferant muss gegebenenfalls seine Unterlieferanten verpflichten die Anforderungen seines Lieferkettensicherheitsprogramms einzuhalten und die Einhaltung überprüfen. Der Lieferant muss sein Lieferkettensicherheitsprogramm mindestens einmal jährlich oder immer dann testen, wenn sich wesentliche Änderungen in den Abläufen, Risiken oder Geschäftspraktiken des Lieferanten ergeben. Auf schriftliche und begründete Anfrage des Käufers stellt der Lieferant dem Käufer Folgendes zur Verfügung: (i) eine Kopie des Lieferkettensicherheitsprogramms des Lieferanten; (ii) eine Zusammenfassung der Testergebnisse und einen Bericht über Korrekturmaßnahmen (einschließlich des Zeitplans für die Umsetzung), die ergriffen werden müssen, um etwaige bei diesen Tests festgestellte Mängel zu beheben; und (iii) alle Auditergebnisse oder Feststellungen, die sich aus der regelmäßigen Prüfung oder Prüfung der Sicherheitsprogramme seiner Unterlieferanten durch den Lieferanten ergeben.

17.3 **C-TPAT**

Jeder Lieferant, der im Rahmen dieses Vertrags Waren bereitstellt, deren endgültiger Bestimmungsort die USA sind, bestätigt dass er: (a) nach C-TPAT zertifiziert ist; (b) im Rahmen eines Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte zertifiziert ist, das von C-TPAT gegenseitig anerkannt wird (ein „Gegenseitiger AEO“); oder (c) innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Annahme dieses Vertrags Sicherheitsverfahren für die Lieferkette gemäß C-TPAT oder einem Gegenseitigen AEO entwickelt und implementiert oder entwickeln und implementieren wird. Jeder Lieferant, der im Rahmen dieses Vertrags Waren bereitstellt, deren endgültiger Bestimmungsort außerhalb der USA liegt, bestätigt, dass er entweder: (i) nach einem staatlich genehmigten Lieferkettensicherheitsprogramm (z. B. einem AEO-Programm oder einem ähnlichen Programm) zertifiziert ist; oder (ii) innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Annahme dieses Vertrags angemessene Sicherheitsverfahren für die Lieferkette entwickelt und implementiert oder diese innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Annahme dieses Vertrags entwickeln und implementieren wird, wie vom Käufer nach eigenem Ermessen festgelegt. Wenn der Käufer die Sicherheitsverfahren für die Lieferkette des Lieferanten nicht für angemessen hält, kann der Käufer vom Lieferanten die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung seines Sicherheitsprogramms für die Lieferkette verlangen. Auf schriftliches Verlangen des Käufers und mit angemessener Vorankündigung gewährt der Lieferant dem Käufer und seinen benannten Vertretern Zugang zu den Aufzeichnungen und Einrichtungen des Lieferanten, um die Einhaltung von C-TPAT, einem Gegenseitigen AEO oder eines anderen staatlich anerkannten Lieferkettensicherheitsprogramms durch den Lieferanten zu auditieren und zu verifizieren. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer über jedes Ereignis zu informieren, das zum Verlust der C-TPAT-Zertifizierung, des Gegenseitigen AEO oder einer anderen staatlich anerkannten Lieferkettensicherheitsprogramms-Zertifizierung des Lieferanten geführt hat oder diese droht (sofern er über eine solche Zertifizierung verfügt) oder alternativ die C-TPAT-Zertifizierung des Käufers gefährdet.

18. **VERPACKUNG, KONSERVIERUNG UND KENNZEICHNUNG**

18.1 Alle Liefergegenstände sind in sachgemäßer und geeigneter Weise unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Eigenschaften des Liefergegenstandes zu verpacken. Die Verpackung muss insbesondere zum Schutz der verpackten Liefergegenstände vor Schäden während des Transports und im Übrigen dazu geeignet sein, die Unversehrtheit der Liefergegenstände bis zur Ablieferung am Bestimmungsort zu gewährleisten. Die jeweils aktuellen, allgemeinen Lieferanten Bestimmungen des Käufers bezüglich Kennzeichnung, Verpackung, Konservierung und Versand sind zu beachten. Diese sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: <https://www.governova.com/suppliers/policies>

18.2 Darüber hinaus muss der Lieferant auf Anfrage des Käufers die *Master Tracking Application* („**MTA**“) einhalten, die unter <https://www.governova.com/suppliers/policies> zu finden ist, die den Austausch von Dokumenten, die Ausstellung von Materiallisten und die Nachverfolgung der Ausrüstung betrifft („**EFU**“), die MTA-Vorabbenachrichtigungen für den Versand, Packlisten, aktuelle Paketdetails, Erstellung von Etiketten mit Quick-Response-Codes („**QR**“) und die Anbringung solcher QR-Codes auf Waren, Ausrüstung und Paketen. MTA gilt auch für den Zeitplan für Inspektionen und Tests („**ITTS**“).

18.3 Der Lieferant wird die entsprechenden Spezifikationen und Zeichnungen insbesondere gemäß der jeweiligen Bestellung, und in Ermangelung konkreter Vorgaben in der Art und Weise eines ordentlichen Kaufmannes unter Beachtung der vorgenannten Bestimmungen und einschlägigen gesetzlichen Vorschriften vornehmen.

19. GELTENDES RECHT

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (UN-Kaufrecht/CISG) vom 1. April 1980.

20. STREITBEILEGUNG

20.1 Im Falle von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Bestellung vereinbaren die Parteien, diese im Wege der Mediation gemäß den Regeln der Internationalen Handelskammer (den „**ICC-Mediationsregeln**“) beizulegen, unbeschadet des Rechts einer Partei jederzeit einstweiligen Rechtsschutz vor einer ordentlichen Gerichtsbarkeit zu ersuchen.

20.2 Sollte eine Streitigkeit nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Einreichung des Mediationsantrags oder innerhalb einer anderen von den Parteien schriftlich vereinbarten Frist gemäß den ICC-Mediationsregeln beigelegt sein, wird die Streitigkeit ausschließlich nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (die „**ICC-Schiedsregeln**“) von einem oder drei Schiedsrichtern, die gemäß dieser ICC-Schiedsregeln ernannt wurden, endgültig beigelegt.

20.3 Der Schiedsgerichtsort ist bei Käufern mit Sitz in Deutschland Berlin und bei Käufern mit Sitz in Österreich Wien. Das Verfahren wird in englischer Sprache durchgeführt.

20.4 Der Schiedsspruch ist sowohl für den Käufer als auch für den Lieferanten endgültig und bindend. Somit verzichten die Parteien auf das Recht, bei einem Gericht Berufung einzulegen, um eine Revision des Schiedsspruches zu erwirken.

21. ELEKTRONISCHER HANDEL

21.1 Der Lieferant ist verpflichtet, an gegenwärtigen und zukünftigen elektronischen Handelsanwendungen und Initiativen des Käufers teilzunehmen.

21.2 Für zwischen den Parteien im Rahmen des Zwecks dieser Bestellung auf elektronischem Wege ausgetauschter Nachrichten gilt, dass sie so behandelt werden, als seien sie zwischen den Parteien schriftlich ausgetauscht und unterzeichnet worden. Im Falle des Ausdrucks als Original-Geschäftsunterlagen gilt der Ausdruck als im Sinne der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

21.3 Insbesondere verzichten die Parteien untereinander ausdrücklich auf alle Einwendungen und Einreden hinsichtlich der Gültigkeit, Wirksamkeit, und Vollstreckbarkeit der Elektronischen Unterlagen, insbesondere sofern die entsprechenden Elektronischen Unterlagen als Beweismittel im Rahmen von streitigen bzw. gerichtlichen Verfahren zwischen den Parteien eingeführt werden sollen und die Parteien werden sich in dieser Hinsicht jederzeit in dem Sinne behandeln und behandeln lassen, dass die Elektronischen Unterlagen allen gesetzlichen oder sonstigen Anforderungen an Original-Geschäftsunterlagen genügen.

21.4 Sofern eine der Parteien einer Elektronischen Unterlage einen Namen oder ein sonstiges eindeutiges Identifizierungszeichen an-oder beifügt, ersetzt das Namens- oder das sonstige Zeichen die entsprechende Unterschrift der Partei.

21.5 Im Übrigen bestimmt sich der Beweisinhalt der Elektronischen Unterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

22. UNABHÄNGIGE UNTERNEHMEN/ZUSÄTZLICHE, DAMIT VERBUNDENE BESTIMMUNGEN

22.1 Unabhängige Unternehmen

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Käufer und dem Lieferanten ist die zweier unabhängiger Unternehmen. Diese Bestellung ist nicht so auszulegen, dass sie einen Zusammenschluss oder sonstige Beziehung als Arbeitgeber und Arbeitnehmer zwischen dem Käufer und Lieferanten und dem Personal des Lieferanten begründet. Der Käufer hat weder direkt noch indirekt die Kontrolle über die Beschäftigungsbedingungen der Angestellten des Lieferanten.

22.2 Zuverlässigkeitsüberprüfung

Soweit gesetzlich zulässig und nach Einholung entsprechender schriftlicher Einverständniserklärungen des Personals des Lieferanten, hat der Lieferant durch eine autorisierte sog. Background Check Agentur Zuverlässigkeitsprüfungen durchzuführen, gemäß der *GE Vernova Background Checking Guidelines* die unter <https://www.ge.com/renewableenergy/sites/default/files/2020-02/ge-background-check-guidelines-100115.pdf> zu finden sind. Diese Zuverlässigkeitsprüfungen sind auszuführen bevor (a) Personal des Lieferanten am Firmensitz, Objekt oder Baustelle des Käufers zugeordnet wird und dort Leistungen erbringt (zur Klarstellung: Zuordnung meint nicht regelmäßige Anwesenheit oder Besuche am Firmensitz des Käufers); (b) dem Personal des Lieferanten Zugang zum Netzwerk des Käufers gegeben wird; (c) Pflichten auf das Personal des Lieferanten übertragen werden, die direkt mit dem sicheren Betrieb oder der Sicherheit der Betriebsstätte des Käufers zusammenhängen und die im Falle einer unkorrekten Ausführung eine ernsthafte Gefahr für die Umwelt, Gesundheit oder Sicherheit darstellen; oder (d) Personal des Lieferanten einem Standort des Käufers zugeordnet wird, der in seiner Gesamtheit als sicherheitsrelevant gekennzeichnet ist, obwohl die dem Personal übertragenen Aufgaben, sollten sie in anderen Umgebung erbracht werden, nicht als sicherheitsrelevant zu bezeichnen sind.

23. LIEFERGEGENSTÄNDE MIT AUSFÜHRBAREM BINÄRISCHEN CODE/CYBERSECURITY

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass alle im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Waren, die ausführbaren Binärcode enthalten, den *GE Vernova Third Party Cyber Security Requirements* entsprechen müssen, die vom Käufer von Zeit zu Zeit aktualisiert oder geändert werden können und unter <https://www.gevernova.com/suppliers/policies#GeneralPolicies> zu finden sind. Die im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Waren müssen mindestens über die Funktionalität verfügen, um mindestens die Anforderungen der Sicherheitsstufe („**SL**“) gemäß SL3 der IEC 62443-3-3-Normen zu unterstützen. Für den Fall, dass die Waren die in diesem Abschnitt 23 festgelegten Anforderungen nicht vollständig erfüllen, muss der Lieferant den Käufer über die Risikobewertung und die Maßnahmen zur Risikominderung gemäß IEC 62443-3-2 informieren. Der Lieferant haftet gegenüber dem Käufer für alle Schäden, Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der in diesem Abschnitt 23 festgelegten Anforderungen entstehen. (Für die Zwecke dieses Abschnitts 23 bedeutet „**IEC**“: Internationale Elektrotechnische Kommission).

24. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

24.1 Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Parteien zum Gegenstand dieses Vertrags getroffenen Vereinbarungen und ersetzen jede frühere oder zeitgleich getroffene Vereinbarung in Bezug auf denselben Leistungsgegenstand, unabhängig ob in schriftlicher oder mündlicher Form. Nebenabreden bestehen nicht.

24.2. Alle zwischen dem Käufer und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffenen Vereinbarungen sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 0 bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber dem Käufer abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung des Rücktritts, usw.) zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

24.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie der Verzicht auf sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

24.4 Sollte eine Partei ein Recht aus einer der Vorschriften nicht geltend machen, bedeutet dies keinen Verzicht auf diese Vorschrift oder das Recht der jeweiligen Partei jede dieser Vorschriften später geltend zu machen. Die in dieser Bestellung aufgeführten Rechte des Käufers bestehen zusätzlich zu dem ihm gesetzlich zustehenden und er kann sowohl alle ihm zustehenden Rechte als auch nur Teile davon geltend machen.

24.5 Die Abschnittsüberschriften dienen lediglich der besseren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieser Bestellung.

24.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

24.7 Den Parteien ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bekannt, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel lediglich die Beweislast umkehrt. Es ist jedoch der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechtzuerhalten und damit § 139 BGB insgesamt abzubedingen.

24.8 Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten.

24.9 Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

24.10 Abweichend hiervon ist dieser Vertrag jedoch insgesamt nichtig, wenn er im Verhältnis zu einzelnen Parteien nichtig oder eine wesentliche Vertragsbestimmung nichtig ist und durch die Teilnichtigkeit der Gesamtcharakter des Vertrags verändert würde.

24.11 Vertragliche Bestimmungen in diesem Vertrag, die entsprechend ihrem rechtlichen Regelungsgehalt über den Zeitpunkt der Kündigung oder Beendigung des Vertrages hinauswirken, gelten zwischen den Parteien und ihren Rechtsnachfolgern als weiterhin vertraglich verbindlich. Hiervon umfasst sind insbesondere die Bestimmungen in den Ziffern 2.3.2, 4, 5, 7, 8, 11, 13, 14, 15, 16, 21 und 22.

24.12 Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Version dieser AEB hat die deutsche Version Vorrang.